



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

## Jahresbericht 2023

Gerichtsrat – Appellationsgericht – Strafgericht –  
Zivilgericht – Sozialversicherungsgericht –  
Gericht für fürsorgliche Unterbringungen – Jugendgericht

# Inhalte

3

---

## Gerichtsrat

- 4 Vorwort
- 5 Gerichtsrat
- 6 Aufgaben
- 9 Nebenbeschäftigungen

50

---

## Sozialversicherungsgericht

- 51 Vorwort
- 52 Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte
- 61 Statistik

10

---

## Appellationsgericht

- 11 Vorwort
- 12 Personelles und Administratives
- 13 Geschäftsgang
- 16 Rechtsprechung
- 17 Statistik
- 24 Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte
- 25 Anwaltsprüfungskommission
- 26 Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

65

---

## Gericht für fürsorgliche Unterbringungen

- 66 Vorwort
- 67 Organisation
- 69 Gerichtstätigkeit
- 70 Statistik
- 73 Ausblick

27

---

## Strafgericht

- 28 Vorwort
- 29 Tätigkeiten und Projekte
- 32 Finanzielle Entwicklung
- 33 Statistik

74

---

## Jugendgericht

- 75 Vorwort
- 76 Bericht über das Jahr 2023
- 78 Tätigkeiten des Jugendgerichts

41

---

## Zivilgericht

- 42 Vorwort
- 43 Entwicklung in den Verfahrenszahlen
- 44 Personelles
- 44 Projekte
- 45 Statistik



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2023**  
Gerichtsrat

# Jahresbericht 2023

## Gerichtsrat

### Vorwort

Nachdem sich die Selbstverwaltung der Gerichte seit dem Inkrafttreten des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes eingespield hat und die notwendigen reglementarischen Grundlagen geschaffen worden sind, befasste sich der Gerichtsrat im Berichtsjahr im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit vielfältigen strategischen und operativen Aufgaben. Schwerpunkte bildeten dabei die Einleitung der notwendigen Massnahmen aufgrund der zunehmenden Belastung der Gerichte im Bereich der Strafjustiz und die Begleitung der im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 vorgesehenen Digitalisierung der Justiz. Mit Freude konnte der Gerichtsrat zudem den Abschluss der ersten Etappe des Umbaus der Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse feiern.

# Gerichtsrat

Dem Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan gehörten im Jahr 2023 an:

- Dr. Stephan Wullschleger, Vorsitzender Präsident Appellationsgericht
- Dr. Gregor Thomi, Vorsitzender Präsident Sozialversicherungsgericht
- lic. iur. Anita Heer, Vorsitzende Präsidentin Zivilgericht
- Dr. René Ernst, Vorsitzender Präsident Strafgericht
- Dr. Claudius Gelzer, Präsident Appellationsgericht

Mit beratender Stimme gehören die Erste Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts, lic. iur. Barbara Noser Dussy, und der Verwaltungschef des Appellationsgerichts, Roger Grieder, dem Gerichtsrat an und führen dessen Sekretariat. Den Vorsitz des Gerichtsrats führt ex officio Dr. Stephan Wullschleger. Die Vertretung des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen und des Jugendgerichts erfolgt durch die Vertretungen des Appellationsgerichts resp. des Strafgerichts.

Der Gerichtsrat hat im Jahr 2023 insgesamt 10 Sitzungen durchgeführt. Zudem fasste er einen Zirkulationsbeschluss.

# Aufgaben

Die Aufgaben des Gerichtsrats bestimmen sich nach dem Prinzip der Subsidiarität aufgrund der abschliessenden Aufzählung im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SG 154.100). Dem Gerichtsrat obliegt die Erstellung des Budgets der Gerichte, ihre Vertretung gegenüber Parlament und Regierung sowie die Festlegung der strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und Personalwesen der Gerichte, bei Letzterem soweit eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist. Ferner stehen dem Gerichtsrat die Bewilligung des Stellenplans der Gerichte, die Einreihung der Stellen an den Gerichten in die Lohnklassen und der Erlass der notwendigen Reglemente in seinem Kompetenzbereich zu.

Im Berichtsjahr hat der Gerichtsrat unter anderem beschlossen, dass sich die Gerichte dem von der Fachstelle Behindertenrechte erarbeiteten Aktionsplan Barrierefreie Kommunikation anschliessen. Im Bereich der IT-Strategie hat er sich von Vertretern der IT BS über das Projekt «MS Connect 365 – Cloud» informieren lassen und beschlossen, die entsprechenden Beschlüsse des Regierungsrates vor entsprechenden Entscheiden der Gerichte abzuwarten. Er zeigte sich dabei über die in diesem Zusammenhang formulierten Strategie der IT BS, auch den Gerichten zukünftig kantonsinterne Dienste nur noch im Rahmen eines «One Service Package» anzubieten, besorgt, da damit von der eigenen IT der Gerichte erarbeitete, innovative, den spezifische Bedürfnissen angepasste und bewährte Lösungen an den Gerichten gefährdet werden. Zudem nahm der Gerichtsrats Kenntnis von der Entwicklung des Projekts Justitia 4.0 und beschloss, aufgrund der bisher bestehenden Möglichkeiten mit dem eigenen Geschäftsverwaltungsprogramms (Juris 4) vorläufig auf die Nutzung der in diesem Rahmen erarbeiteten eJustizakten-Applikation (JAA) zu verzichten.

# Volontariatswesen

Im Rahmen der generellen Aufgabenprüfung (GAP) hat eine aus Vertreterinnen und Vertretern aller Volontariate anbietenden Gerichte des Kantons Basel-Stadt (Zivilgericht, Strafgericht, Appellationsgericht, Sozialversicherungsgericht) zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit dem Projekt «Volontariatswesen» das bisher von den einzelnen Gerichten eigenständig organisierte Volontariatswesen analysiert und Optimierungsmöglichkeiten erarbeitet. Primäre Ziele waren, die überlangen Wartelisten für Gerichtsvolontariate zu verkürzen, mehr Interessierten die Absolvierung eines Gerichtsvolontariats zu ermöglichen, grössere Planungssicherheit zu schaffen und den mit der Volontariatsorganisation verbundenen Aufwand für die Kanzleien zu minimieren. Die Gerichte haben sich in der Folge auf verschiedene Massnahmen geeinigt. So wurde die Anzahl absolvierbarer Gerichtsvolontariate pro Person eingeschränkt, um die vorhandenen Volontariate auf mehr Personen zu verteilen. In organisatorischer Hinsicht haben sich die einzelnen Gerichte vernetzt und eine gemeinsame Warteliste für die Volontariate an allen Gerichten sowie eine gemeinsame Webseite mit Informationen betreffend die Volontariate an allen Gerichten geschaffen: Gerichte des Kantons Basel-Stadt – Gerichtsvolontariate (<https://www.gerichte.bs.ch/Volontariate.html>). Auf dieser Webseite können die Interessierten unter anderem die Anzahl und Dauer der Volontariate an den einzelnen Gerichten, die entsprechenden Voraussetzungen sowie (zweimal jährlich aktualisiert) die Anzahl Personen auf der Warteliste für die einzelnen Gerichte einsehen, was ihre Entscheidung für ein bestimmtes Gerichtsvolontariat erleichtern kann. Darüber hinaus wird ihnen im Interesse der Planungssicherheit jeweils Anfang Jahr individuell mitgeteilt, auf welchem Platz der Warteliste sie sich befinden. Der Gerichtsrat hat als gesetzliche Grundlage für diese Änderungen am 22. Mai 2023 Richtlinien betreffend Gerichtsvolontariate erlassen. Sie sind auf der genannten Webseite publiziert: <https://www.gerichte.bs.ch/Volontariate/Richtlinie.html>. Die Änderungen sind seit Oktober 2023 wirksam.

# Stelleneinreichungen

Der Gerichtsrat hat im Konsens mit dem Vergütungsmanagement des Finanzdepartements neun Stellen neu ordentlich eingereiht.

## Zuwahlen

Der Gerichtsrat musste 2023 je einen Antrag des Zivilgerichts und des Strafgerichts auf Zuwahl aufgrund von längerdauernden krankheitsbedingten Absenzen von Präsidienmitgliedern behandeln. In beiden Fällen hat er dem Grossen Rat entsprechend Antrag gestellt (vgl. die Ratschläge 23.5519 und 23.5102). Den Anträgen wurde vom Grossen Rat jeweils entsprochen. Die Verfahren dauerten zwischen der Antragstellung durch das einzelne Gericht bis zum grossrätlichen Beschluss rund zweieinhalb Monate (6. Februar bis 19. April 2023 resp. 26. September bis 6. Dezember 2023). Hinzu kam ein Antrag auf Zuwahl eines Richters am Jugendgericht, welchem der Regierungsrat entsprochen hat.



# Nebenbeschäftigungen

Gemäss § 57 GOG obliegt dem Gerichtsrat die Genehmigung von Nebentätigkeiten, welche die Vollzeitpräsidien und die Teilzeitpräsidien wie auch die vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an den Gerichten ausüben. Über die genehmigten Tätigkeiten ist dem Grossen Rat jährlich Bericht zu erstatten.

Der Gerichtsrat hat im Berichtsjahr Dr. Andrea Pfeiderer, Sozialversicherungsgerichtspräsidentin mit Teilpensum, sowie Dr. Eva Bachofner, Zivilgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die Ausübung je eines Lehrauftrages an der HSG St. Gallen resp. an der Universität Bern bewilligt.

Gerichtsrat Basel-Stadt  
Der Vorsitzende  
Dr. Stephan Wullschleger



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2023**  
Appellationsgericht

# Jahresbericht 2023

## Appellationsgericht

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Zivilgerichts und entscheidet in einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in immaterialgüterrechtlichen Verfahren, als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über diese erstinstanzlichen Gerichte aus und untersteht seinerseits der Oberaufsicht durch das Parlament. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht. Das Appellationsgericht wendet in seiner Rechtsprechung grundsätzlich Normen aus der gesamten Rechtsordnung, einschliesslich internationaler Übereinkommen, an.

# Personelles und Administratives

## Personalbestand

Die Gerichtspräsidien werden vom Volk, die 14 nebenamtlichen Richterinnen und Richter vom Grossen Rat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 20 Abs. 1, 3 und 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG. 154.100). Das Appellationsgericht wählt jeweils auf seine eigene Amtsdauer Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300] und § 5 Abs. 3 lit. b des Organisationsreglements des Appellationsgerichts [SG 154.150]).

Die aktuelle Amtsperiode dauert von 2022 bis 2027. Im Berichtsjahr 2023 hat es in den Gremien der Gerichtspräsidien, der Richterinnen und Richter und der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht des Appellationsgerichts keine personellen Änderungen gegeben.

Bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern gab es im Berichtsjahr einen Wechsel. Ausserdem wurden zur Bewältigung der grossen Arbeitslast namentlich in der strafrechtlichen Abteilung mehrere ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber angestellt.

Verschiedene personelle Wechsel hat es auch in der Kanzlei des Appellationsgerichts, im Rechnungswesen der Gerichte und bei der Informatik der Gerichte gegeben.

Mit grosser Trauer und Betroffenheit musste das Appellationsgericht im Berichtsjahr Abschied nehmen von seinem Weibel Charles Aldwin, der am 2. August 2023 überraschend verstorben ist.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung der Gerichtspräsidien, Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der Verwaltungsangestellten des Gerichts kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: <https://www.appellationsgericht.bs.ch/ueber-das-gericht.html>.

## Präsidienkonferenz und Gesamtgericht

Die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts tagte im Berichtsjahr 2023 achtmal (2021: siebenmal).

Das Gesamtgericht erledigte die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte anlässlich einer Sitzung (2022: eine Sitzung und zwei Zirkulationsabstimmungen).

# Geschäftsgang

## Rückkehr des Gerichts an die Bäumleingasse

Das Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse 1–5 wird derzeit etappenweise umgebaut. Seit dem Beginn der Umbauarbeiten im Sommer 2021 war das Appellationsgericht auf zwei Standorte verteilt: Während die Präsidien und die Kanzleiangeestellten ihre Arbeitsplätze provisorisch am Ausweichstandort St. Alban-Vorstadt 25 hatten, wo auch die Gerichtsverhandlungen stattfanden, arbeiteten die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, deren Büros vom Umbau nicht betroffen waren, nach wie vor an der Bäumleingasse 1. Nach Abschluss der ersten Bauphase (Umbauarbeiten in den Gebäudeteilen Bäumleingasse 1 und 3) konnten im April 2023 wieder alle Abteilungen des Appellationsgerichts an die Bäumleingasse 1 zurückkehren. Dies hat die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abteilungen und die gerichtsinterne Kommunikation wieder erheblich vereinfacht.

Im Zuge des Umbaus wurde das Sicherheitskonzept im Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse 1 und 3 auf ein zeitgemässes Niveau angehoben. Beim neu erstellten Besuchereingang wurde eine Loge eingerichtet, bei welcher sich mit Ausnahme der Mitarbeitenden alle Personen, welche Zutritt zum Gerichtsgebäude wünschen, anmelden müssen und bei Bedarf kontrolliert werden können. Innerhalb des Gebäudes wurden sodann mittels baulicher Massnahmen öffentliche Zonen (bis zur Anmeldung), halböffentliche Zonen (Gerichtssäle, Sitzungszimmer, Warteräume etc.) und nicht öffentliche Zonen (Büros, Bibliothek etc.) getrennt. Durch ein Badge-System wird sichergestellt, dass sich nur berechtigte Personen zwischen den verschiedenen Teilen des Gerichtsgebäudes bewegen können.

Die Einrichtung der Loge führte zu einem entsprechend höheren Personalbedarf, da die Loge während der Öffnungszeiten des Gerichts ständig besetzt sein muss. Da die Loge neben dem Appellationsgericht auch dem Sozialversicherungsgericht, dem Jugendgericht und dem Gericht für fürsorgerische Unterbringungen dient, wird ein Teil des benötigten Personals von diesen Gerichten gestellt. Es war aber im Berichtsjahr notwendig, an Tagen mit Gerichtsverhandlungen daneben auch externes Sicherheitspersonal für den Logen- und Weibeldienst des Appellationsgerichts einzusetzen, da dann sowohl eine Person für die Zugangs- und Sicherheitskontrolle bei der Loge als auch eine Person für den Saaldienst im Gerichtssaal benötigt wird. Der diesbezügliche Personalmangel des Appellationsgerichts hat sich mit dem Tod eines Weibels im Sommer 2023 und entsprechender Vakanz bis Ende des Berichtsjahrs noch akzentuiert.

# Volontariatswesen

Im Rahmen einer generellen Aufgabenprüfung (GAP) haben die Gerichte das bisher von den einzelnen Gerichten eigenständig organisierte Volontariatswesen optimiert (vgl. dazu den Jahresbericht des Gerichtsrats 2023). Im Zuge dieser Neuorganisation hat das Appellationsgericht die Anzahl der von ihm angebotenen dreimonatigen Volontariate von acht auf zwölf pro Jahr erhöht. Ausserdem hat es – als oberstes kantonales Gericht und direkte Vorinstanz des Bundesgerichts – die fachlichen Anforderungen für die Absolvierung eines Volontariats erhöht. Die Informationen über Volontariate an sämtlichen baselstädtischen Gerichten können auf der Webseite der Gerichte eingesehen werden: <https://www.gerichte.bs.ch/Volontariate.html>

## Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Im Jahr 2023 war im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht eine Abnahme der Fälle zu beobachten (von 59 im Jahr 2022 auf 48 im Jahr 2023), wobei die Komplexität der Fälle zugenommen hat. Bei den Dublin-Haftfällen (Rücküberstellung in einen anderen, für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat), die in der Regel schriftlich erledigt werden, war ein Anstieg der Fälle zu verzeichnen (von 3 im Jahr 2022 auf 7 im Jahr 2023). Sodann wurde eine Hausdurchsuchung in einem privaten Haushalt bewilligt, in welchem eine aus der Schweiz weggewiesene und auszuschaffende Person vermutet wurde.

# Dolmetscherwesen an den baselstädtischen Gerichten

2021 beschloss der Gerichtsrat, dass ab 2025 alle im kantonalen Verzeichnis eingetragenen Gerichtsdolmetschenden den interkantonalen Zulassungskurs «Behörden- und Gerichtsdolmetschen» oder den ehemaligen basel-städtischen Einführungskurs «Gerichtsdolmetschen» besucht und mit Diplom abgeschlossen haben müssen. Auch das Berichtsjahr 2023 stand im Zeichen der Umsetzung dieses Beschlusses: Zehn Dolmetschende, die den interkantonalen Kurs über den Kanton Basel-Stadt besuchten, erwarben das erforderliche Diplom. In einem Fall steht die Prüfung noch aus. Die Gerichte profitierten wiederum davon, dass die Partnerkantone (BL, BS, SH, SO, ZG, ZH) die Zulassungsdiplome gegenseitig anerkennen. So konnten im Berichtsjahr acht Dolmetschende ins basel-städtische Verzeichnis aufgenommen werden, die den Zulassungskurs über einen anderen Kanton besucht hatten. Insgesamt waren Ende 2023 im Kanton Basel-Stadt 257 Gerichtsdolmetschende für 69 Sprachen verzeichnet. Davon verfügten bereits 209 Gerichtsdolmetschende über ein Kursdiplom, wie es ab 2025 für den Eintrag im Verzeichnis zwingend vorausgesetzt wird.

Für die im Kanton Basel-Stadt verzeichneten Gerichtsdolmetschenden fand 2023 eine Weiterbildungsveranstaltung zum Thema «Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhalts» am Zivilgericht Basel-Stadt statt. Die Veranstaltung wurde vom Verband der Behörden- und Gerichtsdolmetschenden Nordwestschweiz organisiert und von der basel-städtischen Fachstelle Diversität und Antirassismus finanziell unterstützt. Sie stiess auf ein reges Interesse der Dolmetschenden.

# Rechtsprechung

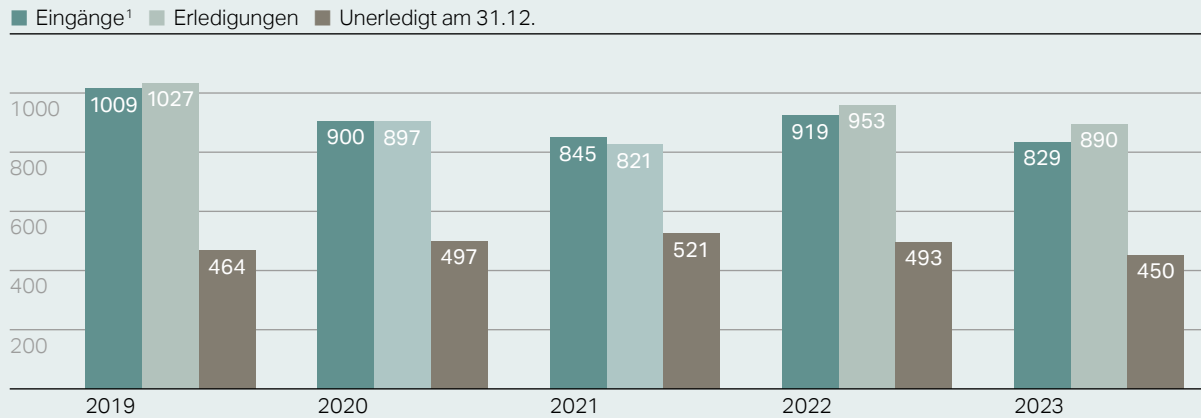
Die Entscheide des Appellationsgerichts sind in anonymisierter Form im Internet publiziert und können auf der Seite <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/> eingesehen werden. Dort ist jeweils auch angegeben, ob noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Nach einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts wird auf den entsprechenden Entscheid und das Ergebnis hingewiesen, so dass der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden kann.



# Statistik

## Fallstatistik

Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen, erledigten und unerledigt gebliebenen strittigen Fälle in den letzten fünf Jahren:



<sup>1</sup> alle strittigen Fälle des Appellationsgerichts  
(exkl. Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen und Schutzschriften)

# Eingänge

<b>Die Eingänge verteilen sich wie folgt</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Zivilrechtliche Berufungen	30	43	53	41	66
Zivilrechtliche Beschwerden	86	68	87	93	95
Direktklagen	5	8	5	11	12
Schutzschriften	5	2	2	3	2
Diverse Geschäfte Zivilrecht	10	12	7	4	2
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	817	651	615	541	613
Strafrechtliche Berufungen	126	120	133	130	98
Strafrechtliche Beschwerden	277	223	157	187	175
Haftbeschwerden	72	39	33	71	48
Diverse Geschäfte Strafrecht	49	36	25	34	39
Verwaltungsrechtliche Verfahren*	243	272	294	285	188
Verfassungsrechtliche Verfahren	2	12	6	2	0
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	7	5	1	2	4
Kindes- und Erwachsenenschutz*	n/a	n/a	n/a	n/a	54
Kindesrückführungen*	n/a	n/a	n/a	n/a	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	102	62	44	59	48
<b>Total der Geschäfte</b>	<b>1831</b>	<b>1553</b>	<b>1462</b>	<b>1463</b>	<b>1444</b>
<b>Total der strittigen Verfahren</b> (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	<b>1009</b>	<b>900</b>	<b>845</b>	<b>919</b>	<b>829</b>

\* Statistische Erfassung durch neue Geschäftsarten erstmals ab 01.01.2023.

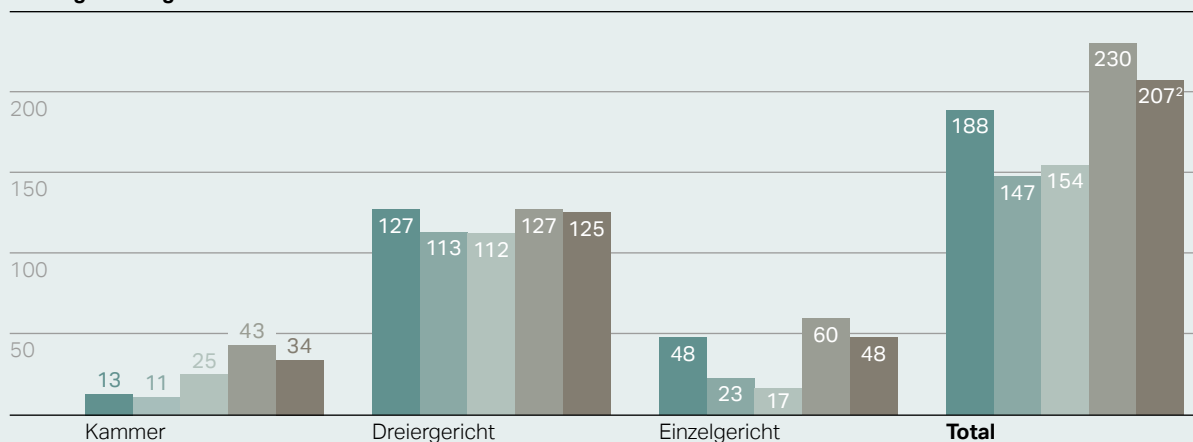
# Eingänge der öffentlich-rechtlichen Fälle nach Fachgebieten

Die eingegangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren verteilen sich auf folgende Fachgebiete:

	2022	2023
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	24	21
Enteignungsrecht	0	0
Ausländerrecht	39	38
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	59	48
Öffentliches Beschaffungswesen	9	12
Sozial- und Opferhilfe	15	6
Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz	4	5
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	53	54
Personalrecht	8	5
Schul- und Bildungswesen	23	7
Verfassungsbeschwerden	2	0
Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	24	24
Strafvollzug / Gefängniswesen	60	52
Abgaberechtliche Fälle	26	18

## Sitzungshalbtage

Sitzungshalbtage des Gerichts ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023



<sup>2</sup> Nicht berücksichtigt sind rund 14 angesetzte Verhandlungstage, welche kurzfristig abgeboten wurden (Rückzug, Verschiebung etc).

# Fallstatus im Berichtsjahr

	Unerledigt aus Vorjahr <sup>3</sup>		Im Berichtsjahr eingegangen		Im Berichtsjahr erledigt		Unerledigt Ende Berichtsjahr	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Zivilrechtliche Berufungen	23	19	41	66	45	52	19	33
Zivilrechtliche Beschwerden	32	21	93	95	104	90	21	26
Direktklagen	7	9	11	12	9	16	9	5
Schutzschriften	0	0	3	2	3	2	0	0
Diverse Geschäfte Zivilrecht	2	1	4	2	5	2	1	1
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	0	0	541	613	541	613	0	0
Strafrechtliche Berufungen	200	227	130	98	110	149	220	176
Strafrechtliche Beschwerden	71	83	187	175	178	165	80	93
Haftbeschwerden	3	6	71	48	66	53	8	1
Diverse Geschäfte Strafrecht	26	12	34	39	48	37	12	14
Verwaltungsrechtliche Verfahren	155	130	285	188	318	237	122	81
Verfassungsrechtliche Verfahren	5	1	2	0	6	1	1	0
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	0	0	2	4	2	4	0	0
Kindes- und Erwachsenenschutz	n/a	0	n/a	54	n/a	34	n/a	20
Kindesrückführungen	n/a	0	n/a	0	n/a	0	n/a	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	0	0	59	48	59	48	0	0
<b>Total</b>	524	509	1463	1444	1494	1503	493	450

<sup>3</sup> Begründung der Differenz zwischen den Zahlen der im Berichtsjahr unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen Fälle und jenen der im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fälle: Fälle, die im Vorjahr vom Appellationsgericht entschieden wurden, wurden am Ende des Vorjahres als «erledigt» in die Statistik aufgenommen. Wenn das Bundesgericht im Berichtsjahr einen solchen Fall aufhebt, ändert sich sein Status von «erledigt» wieder auf «hängig». Daher sind die Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommene Fälle» regelmässig höher als in der Kategorie «unerledigt am 31.12. (des Vorjahres)». Die teilweise niedrigeren Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommen» hängen mit der Korrektur von statistischen Feherfassungen in den Vorjahren zusammen.

# Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien

	Total erledigte Fälle <sup>4</sup>		Durch mat. Entscheid erledigt		Davon Entscheid der Vorinstanz bestätigt		Davon Entscheid der Vorinstanz abgeändert <sup>5</sup>	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Zivilrechtliche Berufungen	45	<b>52</b>	32	<b>36</b>	23	<b>25</b>	9	<b>11</b>
Zivilrechtliche Beschwerden	104	<b>90</b>	57	<b>44</b>	42	<b>40</b>	15	<b>4</b>
Strafrechtliche Berufungen	110	<b>149</b>	84	<b>104</b>	4	<b>29</b>	80	<b>75</b>
Strafrechtliche Beschwerden	178	<b>165</b>	116	<b>108</b>	80	<b>62</b>	36	<b>46</b>
Verwaltungsrechtliche Verfahren	318	<b>237</b>	187	<b>144</b>	141	<b>112</b>	46	<b>32</b>
Verfassungsrechtliche Verfahren	6	<b>1</b>	4	<b>0</b>	4	<b>0</b>	0	<b>0</b>
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	59	<b>48</b>	58	<b>46</b>	54	<b>40</b>	4	<b>6</b>

<sup>4</sup> Einschliesslich der Fälle, die ohne materiellen Entscheid erledigt wurden, z.B. weil nicht darauf eingetreten wurde oder weil sie zurückgezogen, an die Vorinstanz zurückgewiesen, gegenstandslos erklärt worden oder dahingefallen sind.

<sup>5</sup> In dieser Kategorie werden auch geringfügige Abänderungen der vorinstanzlichen Entscheide erfasst.

# Weiterzug von Urteilen ans Bundesgericht

Beschwerden in	Zivilsachen		Strafsachen		öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerden	
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Am 1. Januar des Berichtsjahres waren pendent	12	<b>11</b>	25	<b>42</b>	23	<b>28</b>	0	<b>0</b>
Im Berichtsjahr gingen ein	28	<b>58</b>	87	<b>96</b>	52	<b>63</b>	0	<b>1</b>
<b>Total</b>	40	<b>69</b>	112	<b>138</b>	75	<b>91</b>	0	<b>1</b>
zurückgezogen, nicht eingetreten	25	<b>47</b>	32	<b>42</b>	19	<b>25</b>	0	<b>0</b>
gutgeheissen	0	<b>1</b>	4	<b>13</b>	5	<b>5</b>	0	<b>0</b>
abgewiesen	4	<b>13</b>	32	<b>36</b>	23	<b>21</b>	0	<b>0</b>
unerledigt blieben	11	<b>8</b>	44	<b>47</b>	28	<b>40</b>	0	<b>1</b>
<b>Total</b>	40	<b>69</b>	112	<b>138</b>	75	<b>91</b>	0	<b>1</b>

# Finanzen

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2022		2023		Abweichung R23/B23
	Rechnung	Budget	Rechnung		
Personalaufwand	-9'758.4	-10'162.8	-10'602.7	-440.0	-4.3%
Sach- und Betriebsaufwand	-7'225.1	-7'292.0	-7'358.4	-66.4	-0.9%
Abschreibung Kleininvestitionen	-107.8	-27.4	-81.8	-54.4	<-100.0%
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>-17'091.3</b>	<b>-17'482.1</b>	<b>-18'042.9</b>	<b>-560.8</b>	<b>-3.2%</b>
Entgelte	2'686.2	2'305.5	2'634.8	329.3	14.3%
<b>Betriebsertrag</b>	<b>2'686.2</b>	<b>2'305.5</b>	<b>2'634.8</b>	<b>329.3</b>	<b>14.3%</b>
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen</b>	<b>-14'405.1</b>	<b>-15'176.6</b>	<b>-15'408.1</b>	<b>-231.5</b>	<b>-1.5%</b>
Abschreibung Grossinvestitionen	-40.1	-37.5	-143.1	-105.5	<-100.0%
Abschreibung Grossinvestitionsbeiträge	-1.2	0.0	-8.6	-8.6	n.a.
<b>Abschreibungen</b>	<b>-41.3</b>	<b>-37.5</b>	<b>-151.7</b>	<b>-114.2</b>	<b>&lt;-100.0%</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-14'446.4</b>	<b>-15'214.1</b>	<b>-15'559.8</b>	<b>-345.7</b>	<b>-2.3%</b>
Finanzaufwand	-18.7	-3.0	-0.5	2.5	83.4%
Finanzertrag	0.0	0.0	0.1	0.1	n.a.
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-18.7</b>	<b>-3.0</b>	<b>-0.4</b>	<b>2.6</b>	<b>85.2%</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-14'465.1</b>	<b>-15'217.1</b>	<b>-15'560.2</b>	<b>-343.1</b>	<b>-2.3%</b>

Investitionsrechnung in 1'000 Franken	2022		2023		Abweichung R23/B23
	Rechnung	Budget	Rechnung		
Mobilien	-146.4	0.0	-1'199.1	-1'199.1	n.a.
Kleininvestitionen	0.0	0.0	-272.1	-272.1	n.a.
Sachanlagen	-146.4	0.0	-1'471.2	-1'471.2	n.a.
Eigene Investitionsbeiträge	-37.4	0.0	-54.3	-54.3	n.a.
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>-183.8</b>	<b>0.0</b>	<b>-1'525.5</b>	<b>-1'525.5</b>	<b>n.a.</b>
<b>Saldo Investitionsrechnung</b>	<b>-183.8</b>	<b>0.0</b>	<b>-1'525.5</b>	<b>-1'525.5</b>	<b>n.a.</b>

Kennzahlen	2022			2023		Abweichung
	Einheit	Ist	Prognose	Ist	Ist23/ Prognose23	
Debitorenverluste	1'000 Fr.	577	500	683	183	36.6%
Neu eingegangene Verfahren	Anzahl	919	1'000	829	-171	-17.1%
Hängige Verfahren	Anzahl	493	550	450	-100	-18.2%
Erledigte Verfahren	Anzahl	1'491	900	890	-10	-1.1%
Halbtagesitzungen	Anzahl	230	215	207	-8	-3.7%

Personal	2022		2023		Abweichung
	Ist	Prognose	Ist	Ist23/ Prognose23	
Vollzeitstellen (Headcount 100%)	45.7	46.5	45.1	-1.4	-3.0%

Appellationsgericht Basel-Stadt  
Der Vorsitzende Präsident  
Dr. Stephan Wullschleger

# Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt ist dem Appellationsgericht administrativ zugeordnet, aber in der Sache eine eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts.

Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten des Appellationsgerichts, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, sowie zwei weiteren Mitgliedern, welche durch das Appellationsgericht aus den Mitgliedern der Gerichte sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern bestimmt werden. Die übrigen zwei Mitglieder werden durch die Advokatenkammer Basel ernannt. Das Appellationsgericht und die Advokatenkammer Basel ernennen zudem je zwei Ersatzmitglieder. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und entspricht jener des Appellationsgerichts (§ 18 Abs. 3 Advokaturgesetz; SG 291.100). Die aktuelle Amtsperiode dauert noch bis 31. Dezember 2027.

Per 1. Januar 2023 gab es folgende personelle Wechsel in der Aufsichtskommission:

- Dr. Georg Schürmann schied als Mitglied der Kommission aus
- lic. iur. Dominik Kiener (bisher Ersatzmitglied) wurde zum ordentlichen Mitglied bestellt
- lic. iur. Patrik Müller-Arenja (neu) wurde zum Ersatzmitglied bestellt

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung kann auf der Webseite der Aufsichtskommission eingesehen werden: <https://www.anwaltsaufsichtskommission.bs.ch/aufsichtskommission.html>.

## Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

	2022	2023
Aufsichtsverfahren	4	9
Entbindungen vom Berufsgeheimnis	29	25
Einträge ins Anwaltsregister	48	52
Erteilung von Substitutionsbewilligungen	54	55
<b>Total der Geschäfte</b>	<b>135</b>	<b>141</b>

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt  
Der Präsident  
Lic. iur. Christian Hoenen



# Anwaltsprüfungscommission

Die Anwaltsprüfungscommission Basel-Stadt ist wie die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte eine dem Appellationsgericht administrativ zugeordnete eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; zwei Mitglieder das Appellationsgericht als Gesamtbehörde, davon mindestens ein Mitglied aus den aktuellen oder ehemaligen Präsidien oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte. Das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Die einzelne Mitgliedschaft in der Prüfungscommission kann – mit Ausnahme des Präsidiums – auf zwei Personen aufgeteilt werden.

Für die Amtsperiode 2023–2028 wurde die Anwaltsprüfungscommission wie folgt neu bestellt:

- Dr. Georg Schürmann, Präsident<sup>1</sup>
- Dr. Francesca Pesenti<sup>2</sup> (bisher) / Dr. Michel Jutzeler<sup>2</sup>
- Dr. Roland Strauss<sup>1</sup> (bisher)
- Prof. Dr. Roland Fankhauser<sup>3</sup>
- Prof. Dr. Daniela Thurnherr Keller<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vertreter der Gerichte Basel-Stadt

<sup>2</sup> Vertreterin / Vertreter der Advokatenkammer Basel

<sup>3</sup> Vertreterin / Vertreter der Universität Basel

Als juristische Sekretärin amtiert lic. iur. Sara Lehner Ryser (bisher).

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: <https://www.appellationsgericht.bs.ch/anwalts-examen/pruefungsbehoerde.html>.

## Geschäfte der Anwaltsprüfungscommission

	2022	2023
Zulassungen zum Anwaltsexamen	86	74
davon zur Prüfung angetreten	82	73
Erteilung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	47	48
Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus dem EU/EFTA	1	1

Anwaltsprüfungscommission Basel-Stadt  
Der Präsident  
Dr. Georg Schürmann

# Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

Die Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bostadel beurteilt in zweiter Instanz Rekurse gegen Verfügungen der Direktion sowie Disziplinarfälle der von den Kantonen Basel-Stadt und Zug gemeinsam betriebenen JVA Bostadel in Menzingen. Die Rekurskommission setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen, wovon je zwei vom Appellationsgericht Basel-Stadt und vom Kantonsgericht Zug auf eine Amtsdauer von sechs Jahren bestimmt werden. Der Vorsitz und das juristische Sekretariat gehen nach jeder Amtsperiode von einem Kanton zum andern über, wobei aktuell der Kanton Basel-Stadt hierfür zuständig ist.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Rekurskommission für die JVA Bostadel kann der entsprechenden Webseite entnommen werden: <https://www.rekurskommission-bostadel.bs.ch/Zusammensetzung-der-Rekurskommission.html>.

Im Berichtsjahr ging ein Fall bei der Rekurskommission für die JVA Bostadel ein, wobei der diesbezügliche Schriftenwechsel Ende des Jahres 2023 geschlossen werden konnte. In einem weiteren, im Jahr 2022 eingegangenen Fall, konnte die Instruktion im Berichtsjahr abgeschlossen und mit dem Urteilsentwurf begonnen werden.

Rekurskommission für die JVA Bostadel  
Die Vorsitzende Präsidentin  
Lic. iur. Liselotte Henz



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2023**  
Strafgericht

# Jahresbericht 2023

## Strafgericht

Das Gericht für Strafsachen beurteilt erstinstanzlich von der Staatsanwaltschaft überwiesene Anklagen sowie Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind das Schweizerische Strafgesetzbuch und die Schweizerische Strafprozessordnung sowie eidgenössische und kantonale Nebenstrafgesetze. Ausserdem entscheidet das Strafgericht als Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft sowie über Überwachungsmassnahmen (z.B. Telefonüberwachung). Die Präsidentinnen und Präsidenten lösen sich im jährlichen Turnus innerhalb der verschiedenen Abteilungen ab (ordentliches Verfahren, Einspracheverfahren und Zwangsmassnahmengericht).

# Tätigkeiten und Projekte

## Entwicklung der Fallzahlen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass unter einem *Fall* nicht zwingend ein Verfahren gegen eine einzelne Person zu verstehen ist, sondern dieser auch die Beurteilung von mehreren Personen umfassen kann. Entsprechend fällt in der Regel die Anzahl der beurteilten Personen höher aus als die Anzahl der beurteilten Fälle.

Im Jahr 2023 gingen im *ordentlichen Verfahren* 285 Fälle ein. Dies waren nochmals mehr als im Vorjahr, in welchem 279 Falleingänge zu verzeichnen waren. Der Umfang der eingegangenen Aktenordner ist zwar im Berichtszeitraum etwas zurückgegangen, bewegt sich aber immer noch auf einem hohen Niveau (2023: 1124, 2022: 1269). Zugenommen hat 2023 ebenfalls die Anzahl der beurteilten Personen (2023: 276; 2022: 270).

Im *Verfahren auf Einsprache* haben die Falleingänge erneut abgenommen (2023: 475 Fälle; 2022: 513 Fälle). Auch wenn 2023 nicht ganz so viele Fälle erledigt wurden wie 2022 (2023: 491 Fälle; 2022 616 Fälle), so hat die Anzahl der unerledigten Fälle dennoch erheblich gesenkt werden können (2023: 113; 2022: 129). Dass im Berichtszeitraum weniger Fälle haben erledigt werden können, spricht dafür, dass die einzelnen Fälle aufwendig in der Bearbeitung waren.

*Anordnungen von Untersuchungs- und Sicherheitshaft* haben 2023 gegenüber dem Vorjahr abgenommen (Untersuchungshaft: 2023 194 Anordnungen, 2022 213 Anordnungen, Sicherheitshaft: 2023 69 Anordnungen 2022 72 Anordnungen). Entlassungen aus der Haft haben im Berichtsjahr zugenommen (2023 27 Entlassungen 2022 11 Entlassungen). Ein Rückgang der Zahlen war auch bei den Anträgen auf Erteilung von *Bewilligungen für Überwachungsmassnahmen* festzustellen (2023 90 2022 114 Verfahren). Die Anzahl der zu beurteilenden Entsiegelungsgesuche hat 2023, nach einem starken Anstieg im Vorjahr, wieder abgenommen (2023 34 Gesuche 2022 50 Gesuche). Auch wenn bei einem Teil dieser Gesuche ein Rückzug erfolgte, so war die damit verbundene Arbeitsbelastung im Bereich Zwangsmassnahmengericht dennoch gross, da die Entsiegelungsgesuche in der Regel eine grosse Menge an Akten bzw. Daten betreffen.

Die blossen Fallzahlen eignen sich sowohl bei den ordentlichen Verfahren als auch bei den Verfahren auf Einsprache nur bedingt, um die *Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts* nachzuvollziehen. Ein klareres Bild ergibt sich, wenn zusätzlich die Anzahl der Sitzungshalbtage berücksichtigt wird. An deren Zahl wird der Zeitaufwand für die Verhandlungen deutlich, der für die Beurteilung der Verfahren innerhalb eines Jahres erforderlich war.

Entsprechend der Zunahme der Falleingänge ist bei den ordentlichen Verfahren im Berichtszeitraum auch die Anzahl der Sitzungshalbtage spürbar angestiegen (ordentliches Verfahren: 2023 635 Halbtage 2022 522 Halbtage). Mit dem Rückgang der Fallzahlen im Bereich der Einspracheverfahren haben auch die Sitzungshalbtage, die hierfür haben aufgewendet werden müssen, abgenommen (Einspracheverfahren: 2023 138 2022 177 Halbtage). Insgesamt haben die Sitzungshalbtage gegenüber dem Vorjahr erheblich zugenommen (2023 773 2022 699).

In der Berichtsperiode sind markant mehr Strafgerichtsfälle eingegangen. Auch wenn die Fallzahlen im Bereich der Einsprachen zurückgegangen sind, hat dies insgesamt, wie dies der Zunahme bei den Sitzungshalbtagen zu entnehmen ist (2023 773 2022 699 Sitzungshalbtage), zu einem spürbaren Mehraufwand bei der Bearbeitung der Strafverfahren geführt. Die Anzahl der Akten-Bände, die mit den Fällen eingegangen sind, hat zwar nicht nochmals zugenommen, bewegt sich aber mit 1124 Bänden immer noch auf einem hohen Niveau (2022 1269 Akten-Bände). Dies, die bei der Fallbearbeitung zu beachtenden Prozessformalien (z.B. Gewährung von Teilnahmerechten der Prozessparteien oder Recht auf Konfrontation von Belastungszeugen etc.) sowie die Tatsache, dass immer wieder sehr umfangreiche Urteilsbegründungen zu verfassen sind, hat auf allen Ebenen des Gerichts – Präsidiien, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und auf den Kanzleien – eine grosse Arbeitslast zur Folge. Dies gilt auch für den Bereich des Zwangsmassnahmengerichts, wobei dort vor allem die Entsieglungsverfahren betreffend beschlagnahmte «Smartphones» zu einem erhöhten Arbeitsaufwand geführt haben. Daneben musste festgestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft zum Abbau ihrer Pendenzen ihr Personal stetig aufstockt, was den Schluss zulässt, dass das Strafgericht in den kommenden Jahren mit grösseren Fallzahlen zu rechnen hat. Um der grossen Arbeitslast zu begegnen und damit die Pendenzen auch in Zukunft nicht überhandnehmen, hat das Strafgericht beim Gerichtsrat bzw. beim Grossen Rat die Schaffung einer zusätzlichen Präsidiiumsstelle mit einem 100%-Pensum und die Aufstockung der Pensen im Bereich der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber um zwei 100%-Pensen beantragt. Während im Bereich der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber letztlich 160 Stellenprozent bewilligt wurden, ist der Antrag auf ein zusätzliches Präsidiium beim Grossen Rat noch hängig. Um einen geregelten Gerichtsbetrieb auf Dauer aufrecht erhalten zu können, ist es wichtig, dass nun auch noch die beantragte Aufstockung bei den Präsidiien gutgeheissen wird.

# Entwicklung bei den einzelnen Sanktionen

Insgesamt überwogen im Berichtsjahr, wie schon in den vorangegangenen Jahren, die *Freiheitsstrafen* (bedingte, teil- und unbedingte) mit 209 Verurteilungen. Die Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen hat sich damit leicht über dem Niveau des letzten Jahres bewegt, in welchem in 202 Fällen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. In 93 Fällen wurde diese Sanktionsart unbedingt verhängt.

Gegenüber dem Vorjahr abgenommen hat die Anzahl der ausgesprochenen *bedingten, teil- und unbedingten Geldstrafen*. Hier sind bei den ordentlichen Verfahren und bei den Verfahren auf Einsprache 103 Verurteilungen ergangen, im Vorjahr waren es 130. Die Höhe der hierbei unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen ist auf CHF 48'510.– angestiegen (2022 CHF 35'530.–). In weniger Fällen wurde 2023 zudem ausschliesslich eine Geldbusse verhängt (2023 67 2022 97). Der grösste Teil der Verurteilungen zu einer Geldbusse erging in den Verfahren auf Einsprache. Die Summe der ausgesprochenen Bussen ist auf CHF 82'670.– (2022 CHF 76'060.–) angestiegen.

Anordnungen von *stationären Massnahmen* haben im Vergleich zum Vorjahr wieder zugenommen (2023 10 Fälle 2022 5 Fälle). In der Berichtsperiode wurde in einem Fall eine ambulante Massnahme ausgesprochen (2022 0). Verwahrungen wurden 2023 nicht angeordnet (2022 0).

Obligatorische Landesverweisungen wurden 2023 in 89 Fällen verhängt. 2022 wurde diese Massnahme in 85 Fällen angeordnet. Ebenfalls zugenommen haben die Fälle, in denen eine nicht obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden musste (2023 19 2022 15). In 34 Fällen wurde aufgrund eines Härtefalles auf eine Landesverweisung verzichtet (2022 31 Fälle).

## Amtliche Verteidigungen

Die Anzahl der unentgeltlichen Verteidigungen (2023 278 2022 271) wie auch die Anzahl der Opfervertretungen (2023 21; 2022 11) haben mit den steigenden Falleingängen im Bereich der ordentlichen Strafverfahren spürbar zugenommen. Ebenfalls zugenommen haben damit die Kosten für die amtlichen Verteidigungen bzw. Opfervertretungen (2023 CHF 2'826'507 2022 CHF 2'678'420).

## Administratives

Die laufenden Geschäfte wurden durch sieben Präsidienkonferenzen, durch Zirkulationsbeschlüsse sowie durch den vorsitzenden Präsidenten und den Verwaltungschef erledigt.

# Finanzielle Entwicklung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2022		2023		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R23/B23
Personalaufwand	-9'596.4	-9'772.0	-10'239.6	-467.6	-4.8%
Sach- und Betriebsaufwand	-6'843.4	-6'693.3	-6'111.4	581.9	8.7%
Abschreibungen Kleininvestitionen	-26.8	-26.8	-26.8	0.0	0.1%
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>-16'466.6</b>	<b>-16'492.1</b>	<b>-16'377.7</b>	<b>114.3</b>	<b>0.7%</b>
Entgelte	1'558.5	1'569.0	1'403.0	-166.0	-10.6%
<b>Betriebsertrag</b>	<b>1'558.5</b>	<b>1'569.0</b>	<b>1'403.0</b>	<b>-166.0</b>	<b>-10.6%</b>
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen</b>	<b>-14'908.1</b>	<b>-14'923.1</b>	<b>-14'974.7</b>	<b>-51.6</b>	<b>-0.3%</b>
Abschreibung Grossinvestitionen	-80.5	-80.5	-80.5	0.0	0.0%
<b>Abschreibungen</b>	<b>-80.5</b>	<b>-80.5</b>	<b>-80.5</b>	<b>0.0</b>	<b>0.0%</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-14'988.6</b>	<b>-15'003.6</b>	<b>-15'055.2</b>	<b>-51.6</b>	<b>-0.3%</b>
Finanzaufwand	-2.5	-3.0	-1.1	1.9	61.9%
Finanzertrag	0.0	0.0	0.0	0.0	n.a.
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-2.5</b>	<b>-3.0</b>	<b>-1.1</b>	<b>1.9</b>	<b>62.1%</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-14'991.1</b>	<b>-15'006.6</b>	<b>-15'056.3</b>	<b>-49.7</b>	<b>-0.3%</b>

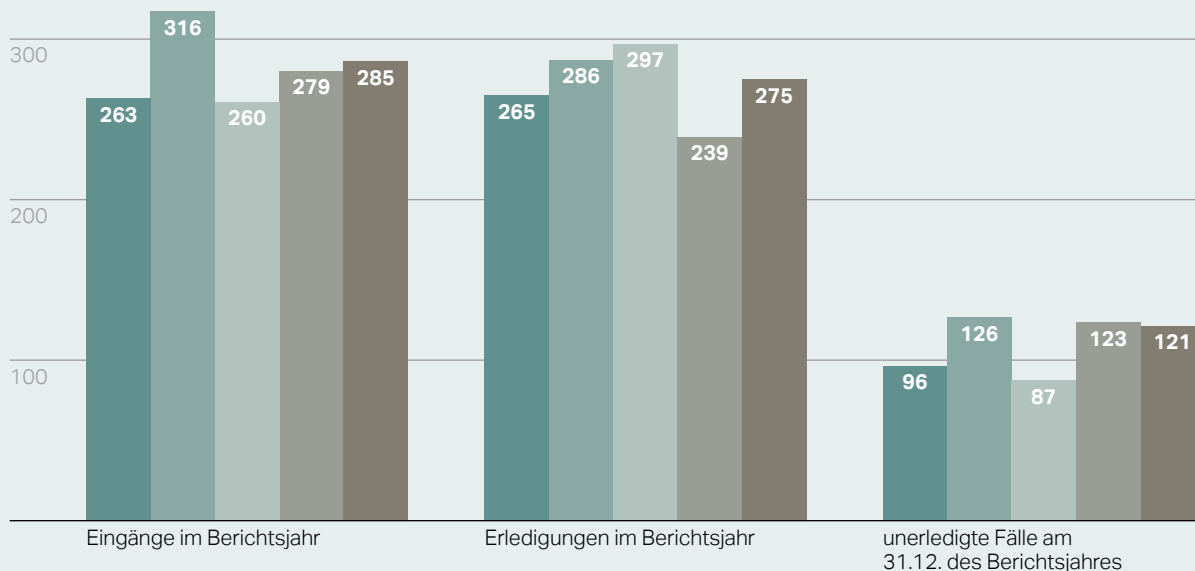


# Statistik

## Strafgericht

(ordentliches Verfahren)

**Strafgerichtsfälle** ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023



Fälle	2023	2022
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	123	87
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle (Aktenordner: 2020 1040, 2021 901)	285	279
<b>Total</b>	<b>408</b>	<b>366</b>
Erledigte Fälle im Berichtsjahr	275	239
→ davon im abgekürzten Verfahren erledigt	(12)	(10)
Mit einem anderen Fall zusammengelegte Fälle	12	4
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	121	123
<b>Total</b>	<b>408</b>	<b>366</b>

Verhandlungen	Anzahl Fälle		Sitzungshalbtage	
	2023	2022	2023	2022
Einzelrichter/in	111	117		
Dreiergericht	143	108		
Kammer	21	14		
<b>Total</b>	<b>275</b>	<b>239</b>	<b>635</b>	<b>522</b>

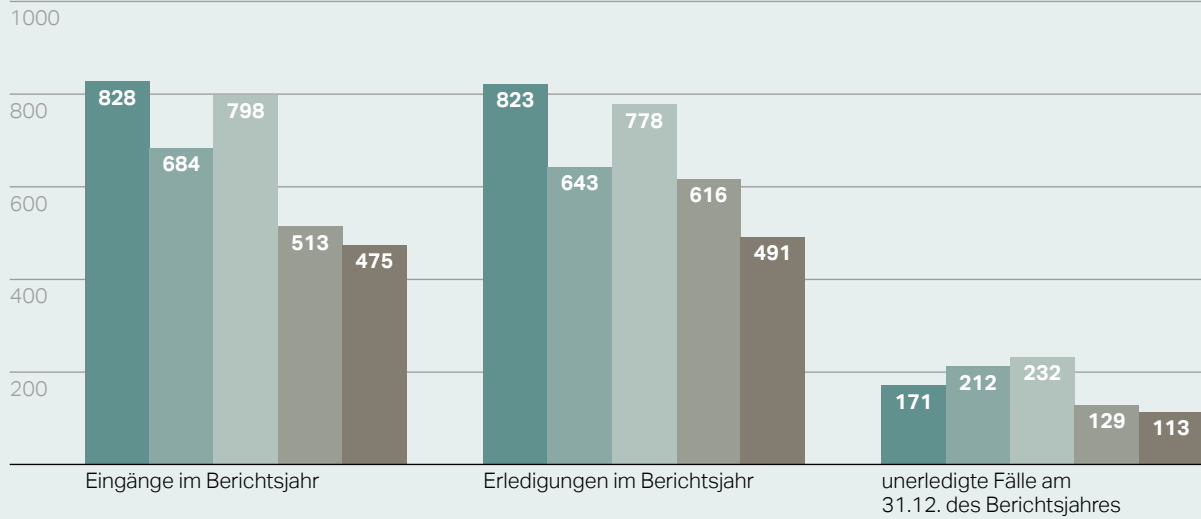
<b>Erledigungsarten</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Bedingte Freiheitsstrafen	78	77
Teilbedingte Freiheitsstrafen	36	21
Unbedingte Freiheitsstrafen	81	90
Bedingte Geldstrafen	41	40
Teilbedingte Geldstrafen	0	1
Unbedingte Geldstrafen	3	0
Nur Bussen	1	4
Bedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Umgangnahme von Strafe	2	0
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe	0	0
Stationäre Massnahmen	10	5
Ambulante Massnahmen	1	0
Verwahrung	0	0
Freisprüche	13	23
Einstellungen	1	0
Selbständige nachträgliche Entscheide	9	9
<b>Total zur Beurteilung gekommene Personen</b>	<b>276</b>	<b>270</b>

<b>Landesverweisungen</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Obligatorische Landesverweisungen (Art.66a Abs. 1 StGB)	89	85
→ davon Wiederholungsfälle (Art. 66b StGB)	(3)	(4)
Nicht obligatorische Landesverweisungen (Art. 66a <sup>bis</sup> StGB)	19	15
Härtefälle (Art. 66a Abs. 2 StGB)	34	31
Absehen (Art. 66a Abs. 3 StGB)	3	0
<b>Total</b>	<b>145</b>	<b>131</b>

Unentgeltliche Verteidigungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	278	271
Unentgeltliche Opfervertretungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	21	11

# Einsprachen

**Einsprachefälle** ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023



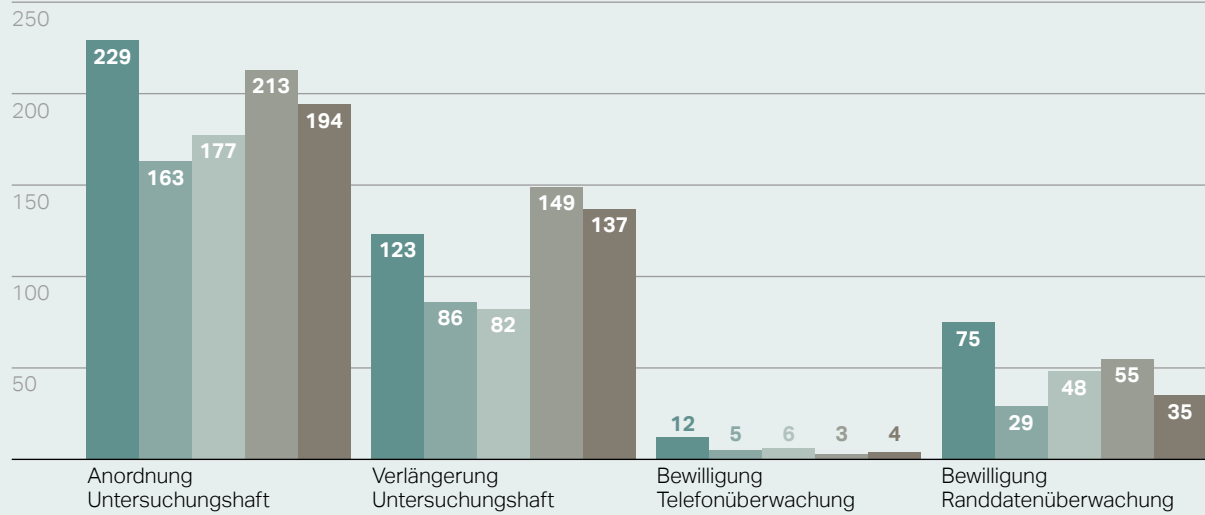
Fälle	2023	2022
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	129	232
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle	475	513
<b>Total</b>	<b>604</b>	<b>745</b>
Erledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	491	616
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	113	129
<b>Total</b>	<b>604</b>	<b>745</b>

Sitzungshalbtage	2023	2022
<b>Gesamt</b>	<b>138</b>	<b>177</b>

<b>Erledigungsarten</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Bedingte Freiheitsstrafen	2	5
Unbedingte Freiheitsstrafen	12	9
Bedingte Geldstrafen	53	72
Teilbedingte Geldstrafen	0	1
Unbedingte Geldstrafen	6	16
Nur Geldbussen	66	93
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Umgangnahme von Strafe	6	10
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe im Jahr	0	0
Freisprüche	31	75
Einstellung, Abtretung usw.	293	337
Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (Bussen)	16	5
Schriftlicher Kostenentscheid auf Einsprachen	13	13
<b>Total zur Beurteilung gekommene Personen</b>	<b>498</b>	<b>636</b>

# Zwangsmassnahmengericht

**Zwangsmassnahmengericht** ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023



## Untersuchung- / Sicherheitshaft

	Mündliche Verhandlungen		Schriftliche Verfahren		Zusammenfassung	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Anordnung von Untersuchungshaft	<b>182</b>	201	<b>12</b>	12	<b>194</b>	213
Anordnung von Sicherheitshaft	<b>3</b>	1	<b>66</b>	71	<b>69</b>	72
Anordnung von Ersatzmassnahmen	<b>0</b>	0	<b>0</b>	2	<b>0</b>	2
Anordnung stationäre Begutachtung			<b>0</b>	0	<b>0</b>	0
Verlängerung der Untersuchungshaft	<b>0</b>	2	<b>137</b>	147	<b>137</b>	149
Verlängerung der Sicherheitshaft	<b>0</b>	1	<b>38</b>	16	<b>38</b>	17
Entlassung aus Polizeigewahrsam	<b>18</b>	9	<b>1</b>	0	<b>19</b>	9
Entlassung aus Untersuchungshaft			<b>8</b>	2	<b>8</b>	2
Entlassung aus Sicherheitshaft			<b>0</b>	0	<b>0</b>	0
Gutheissung Aufhebung von Ersatzmassnahmen	<b>0</b>	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>	0
Verlängerung von Ersatzmassnahmen	<b>0</b>	0	<b>2</b>	0	<b>2</b>	0
Abweisung von Verlängerung von Ersatzmassnahmen			<b>0</b>	0	<b>0</b>	0
Gutheissung Entlassungsgesuch	<b>2</b>	1	<b>0</b>	1	<b>2</b>	2
Gutheissung Entlassungsgesuch und Abweisung Ver. U-Haft	<b>2</b>	0	<b>2</b>	0	<b>4</b>	0
Ablehnung Entlassungsgesuch	<b>11</b>	13	<b>5</b>	21	<b>16</b>	34
Ablehnung Entlassungsgesuch und Verl. U-Haft	<b>6</b>	9	<b>3</b>	2	<b>9</b>	11
Nichteintreten auf Entlassungsgesuch (Sperrfrist)			<b>0</b>	0	<b>0</b>	0
Gutheissung Entsiegelung			<b>12</b>	21	<b>12</b>	21
Teilweise Gutheissung Entsiegelung			<b>2</b>	6	<b>2</b>	6
Abweisung Entsiegelung			<b>2</b>	2	<b>2</b>	2
Gutheissung Siegelung			<b>0</b>	0	<b>0</b>	0
Rückzug Entsiegelungsgesuch			<b>18</b>	21	<b>18</b>	21
Überwachung der Bankbeziehung mit Bewilligung	<b>0</b>	1			<b>0</b>	1
Rückzug von Anträgen betreffend Haft	<b>3</b>	0	<b>15</b>	9	<b>18</b>	9
<b>Total</b>	<b>227</b>	238	<b>323</b>	333	<b>550</b>	571

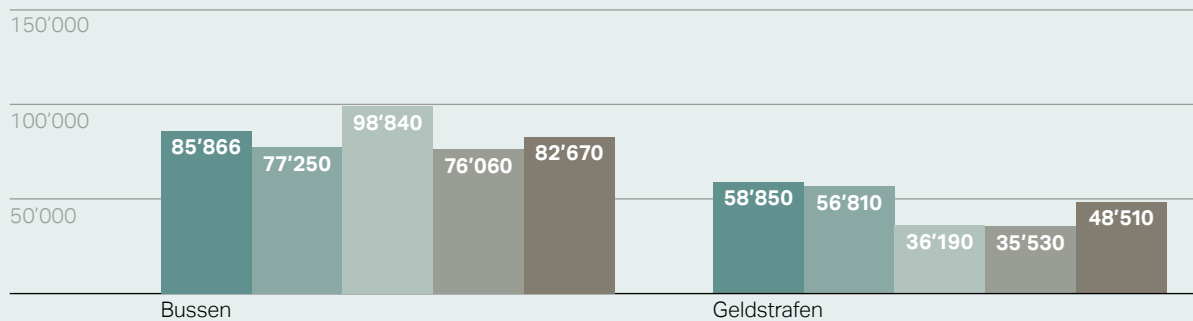
ANO U-Haft . . . . . Anordnung Untersuchungshaft  
ANO S-Haft . . . . . Anordnung Sicherheitshaft  
HV . . . . . Hauptverhandlung  
vV bewilligt . . . . . Vorläufiger Vollzug bewilligt

## Bewilligung von Überwachungen etc.

	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Bewilligung betr. Post- und Telefonüberwachung usw.	5	1
Bewilligung betr. Verlängerung der Telefonüberwachung	6	0
Bewilligung betr. Überwachung mittels GPS	18	20
Bewilligung betr. Verlängerung von Überwachungen mittels GPS	9	8
Bewilligung betr. Einsätzen von V-Männern	2	0
Bewilligung betr. Verlängerungen von Einsätzen von V-Männern	1	0
Bewilligung betr. Randdatenerhebungen	35	55
Bewilligung betr. Standortbestimmung	0	3
Bewilligung betr. Videoüberwachungen	1	5
Bewilligung betr. Verlängerung der Videoüberwachung	2	0
Bewilligung betr. Audioüberwachung	3	8
Bewilligung betr. Verlängerung der Audioüberwachung	1	2
Bewilligung betr. Verwendung nachträglicher Erkenntnisse / Zufallsfunde	2	1
Bewilligung betr. Notsuche (Standortbestimmung)	4	9
Bewilligung betr. Anonymität	0	0
Gesuche Übrige (Geheimhaltung, Rückweisung, Abweisung)	1	2
<b>Total</b>	<b>90</b>	<b>114</b>

# Weitere wichtige Zahlen

**Bussen und Geldstrafen in CHF** ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023



<b>Totalbeträge der ausgesprochen Geldbussen (in CHF)</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
a) durch das Strafgericht	54'540	40'990
b) im Einspracheverfahren	28'130	35'070
<b>Total</b>	<b>82'670</b>	<b>76'060</b>

<b>Totalbeträge der ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
a) durch das Strafgericht	30'090	17'950
c) im Einspracheverfahren	18'420	14'580
<b>Total</b>	<b>48'510</b>	<b>35'530</b>

### Ausgerichtet wurden

a) Unentgeltliche Verteidigungen / Opfervertretungen	2'826'507	2'678'421
b) Parteienschädigungen	211'254	358'850

Strafgericht Basel-Stadt  
Der Vorsitzende Präsident  
Dr. iur. René Ernst





Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2023**  
Zivilgericht

# Jahresbericht 2023

## Zivilgericht

Das Zivilgericht urteilt erstinstanzlich in Zivilsachen. Dazu gehören etwa Eheschutzmassnahmen, Scheidungen, Erbschaften, Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge, Werkverträge und Aufträge sowie gesellschafts- und handelsrechtliche Fragestellungen. Zudem überprüft das Zivilgericht die polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen bei Häuslicher Gewalt. Schliesslich beurteilt das Zivilgericht Streitigkeiten aus dem Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts. Das Zivilgericht führt darüber hinaus für die in seine Zuständigkeit fallenden Verfahren eine Schlichtungsbehörde. Dem Zivilgericht angegliedert sind das Betreibungs- und Konkursamt sowie das Erbschaftsamt. Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen auf dem ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Das Erbschaftsamt ist zuständig für das gesamte Nachlassverfahren. Dazu gehören unter anderem Sicherungsmassnahmen in einem Todesfall und die Aufnahme der Vermögenswerte (Aktiven) und Schulden (Passiven) einer verstorbenen Person.

# Entwicklung in den Verfahrenszahlen

Das Zivilgericht führt jährlich rund 6'000 Verfahren (inkl. Rechtshilfe und Schlichtungsverfahren). Darunter sind ca. 2'000 betreibungs- und konkursrechtliche Verfahren (insb. Rechtsöffnungen, Konkursbegehren und Arrestverfahren). Weitaus aufwendiger gestalten sich in der Regel die familienrechtlichen Verfahren (insb. Scheidungen und Eheschutzverfahren), die 2023 mit knapp 1'200 Eingängen die zweitgrösste Gruppe von Streitigkeiten am Zivilgericht bildeten. Weiter wurden 2023 gut 380 mietrechtliche Verfahren geführt (inkl. Ausweisungsverfahren) und 44 Klagen vor Arbeitsgericht eingereicht. Sodann sind rund 65 Klagen im ordentlichen Verfahren neu eingegangen (z.B. Forderungsklagen, erbrechtliche Streitigkeiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten) und gut 90 sonstige Klagen (ohne Miet- und Arbeitsrecht) im vereinfachten Verfahren. Die bei weitem grösste Gruppe von Streitigkeiten ist im raschen summarischen Verfahren zu entscheiden. Im Übrigen hat das Zivilgericht im aktuellen Berichtsjahr 684 Rechtshilfeersuchen behandelt.

Im Jahre 2023 wurden sodann 809 neue Schlichtungsbegehren eingereicht. 331 davon betrafen arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

2023 stellte das dem Zivilgericht zugeordnete Betreibungsamt 61'906 Zahlungsbefehle aus, was über der Zahl des Vorjahres liegt (Vorjahr: 57'282). Die Zahl der Verlustscheine ging von 29'002 im Vorjahr auf 24'824 zurück. In etwa gleichbleibend ist die Zahl der Konkursöffnungen von 717 (Vorjahr: 714).

Das dem Zivilgericht zugeordnete Erbschaftsamt weist für das Jahr 2022 2'005 obligatorische Inventarisierungen (gem. Art. 553 ZGB) aus (Vorjahr 2'123). Im Jahr 2023 wurden dem Erbschaftsamt 1'323 letztwillige Verfügungen zur Aufbewahrung gegeben (Vorjahr: 1'225). Eröffnet wurden im Jahr 2023 979 letztwillige Verfügungen (Vorjahr: 1'156).

# Personelles

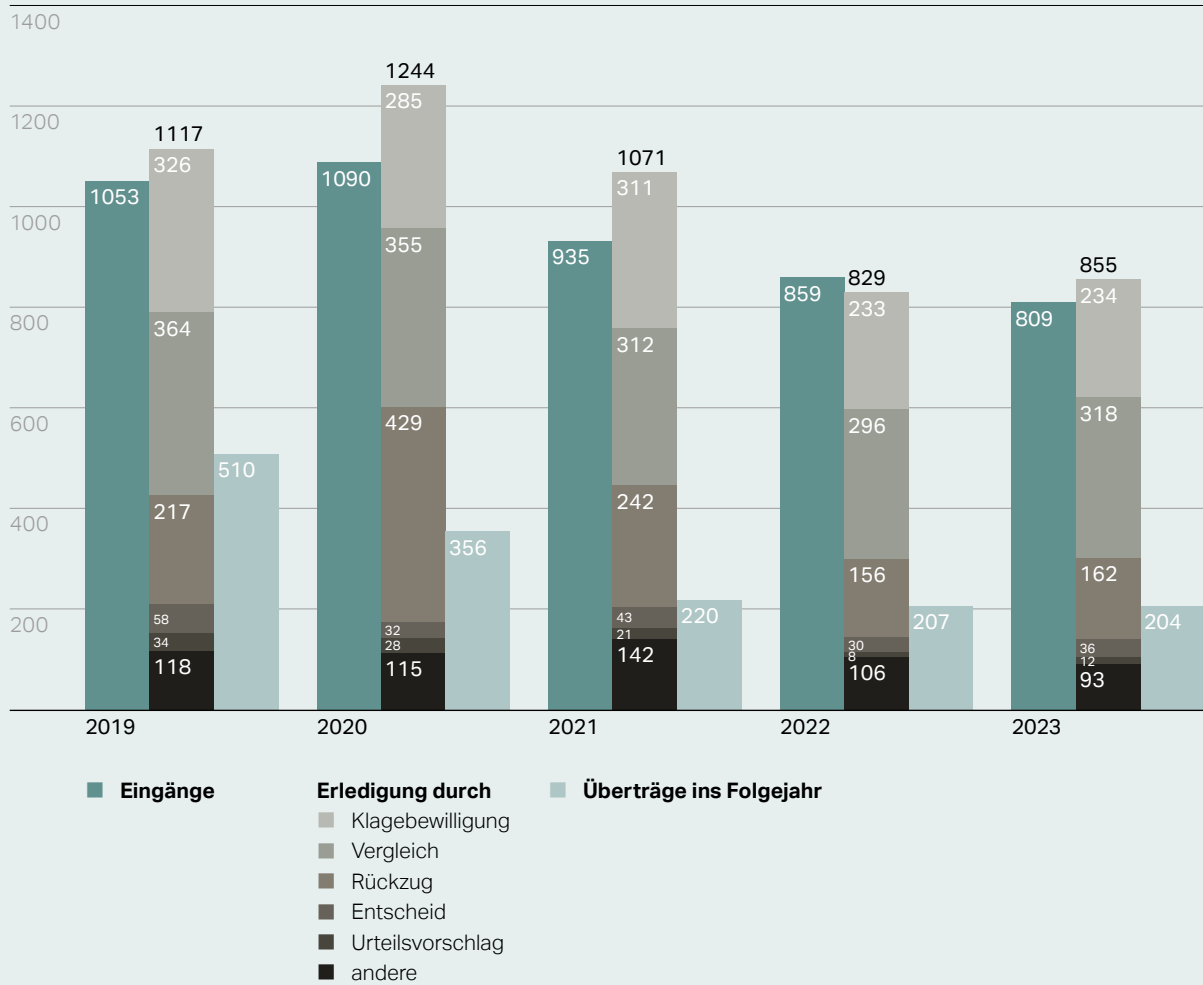
Im Berichtsjahr kam es insgesamt zu Fluktuationen im natürlichen Umfang. Zu Jahresbeginn hat der Erste Gerichtsschreiber und Verwaltungschef Raffael Küffer das Zivilgericht verlassen. Im Zuge der Neubesetzung erfolgte eine Reorganisation und Aufteilung der Stellen Erste/r Gerichtsschreiber/in sowie Verwaltungschef/in. Marco Sigrist Mega wurde zum Ersten Gerichtsschreiber gewählt und trat das Amt per 1. Januar 2023 an. Lumir Kunovits wurde zum Verwaltungschef gewählt und trat das Amt per 1. März 2023 an. Der Grosse Rat beschloss eine temporäre Erhöhung des Pensums von Präsident Johannes Vontobel um 20% aufgrund einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eines Präsidiumsmitgliedes aus gesundheitlichen Gründen. Die Anpassung erfolgte per 1. Mai 2023. Die Gerichtspräsidien wählten Jan Blöchliger zum neuen Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes. Er trat per 1. August 2023 die Nachfolge von Gerhard Kuhn an, der in Pension ging.

# Projekte

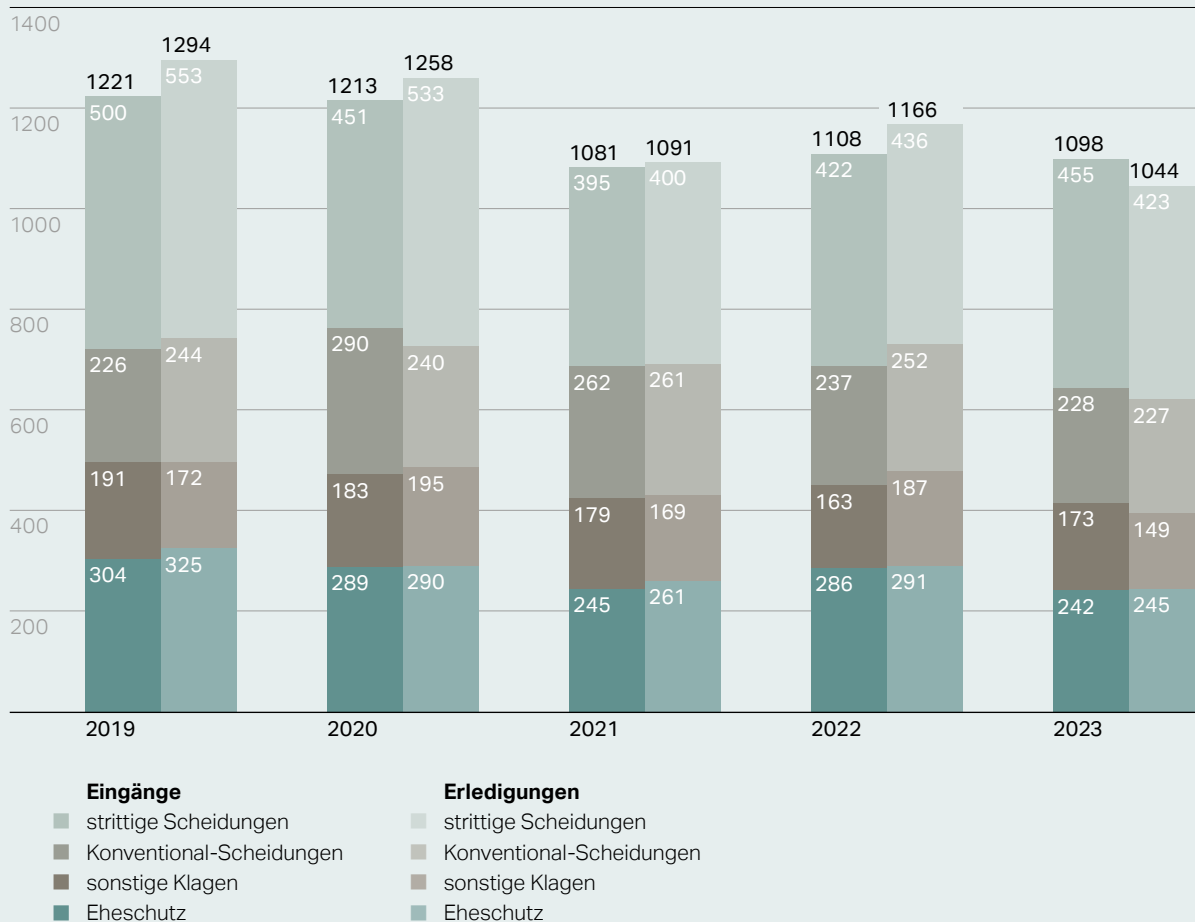
Das nach wie vor wichtigste und ressourcenintensivste Projekt für das Zivilgericht sind die laufenden Umbauarbeiten an der Bäumleingasse 1–7. Im Berichtsjahr hat das Zivilgericht die Verhandlungen – aufgrund Abtritts eines Gerichtsaals sowie mehrerer Verhandlungsräume an der Bäumleingasse 3 zugunsten des Sozialversicherungsgerichtes – über zwei Standorte hinweg (Bäumleingasse 3–7 und Ergänzungsstandort an der St. Alban-Vorstadt 25) bewerkstelligen müssen. Die Arbeiten für die 1. Etappe wurden abgeschlossen, Mängelbehebung und betriebliche Anpassungen sind noch in Bewerkstellung. In der Folge begannen die Arbeiten an der Detailplanung (Vorprojekt) für die 2. Etappe, die Dank Kreditbeschluss des Regierungsrates und Baubewilligung weit fortgeschritten sind. Sofern keine Rekurse aus den Submissionsverfahren ergehen, ist von einem Baustart per Juni 2024 auszugehen.

# Statistik

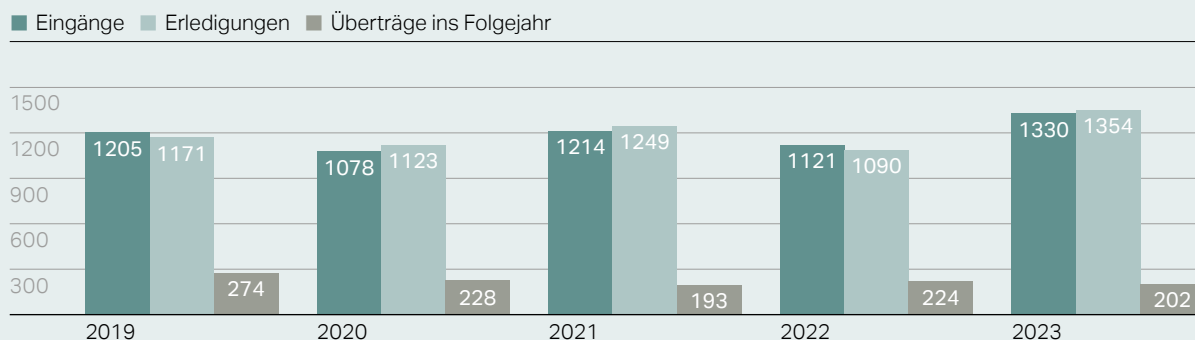
## Schlichtungsverfahren



# Familienrecht

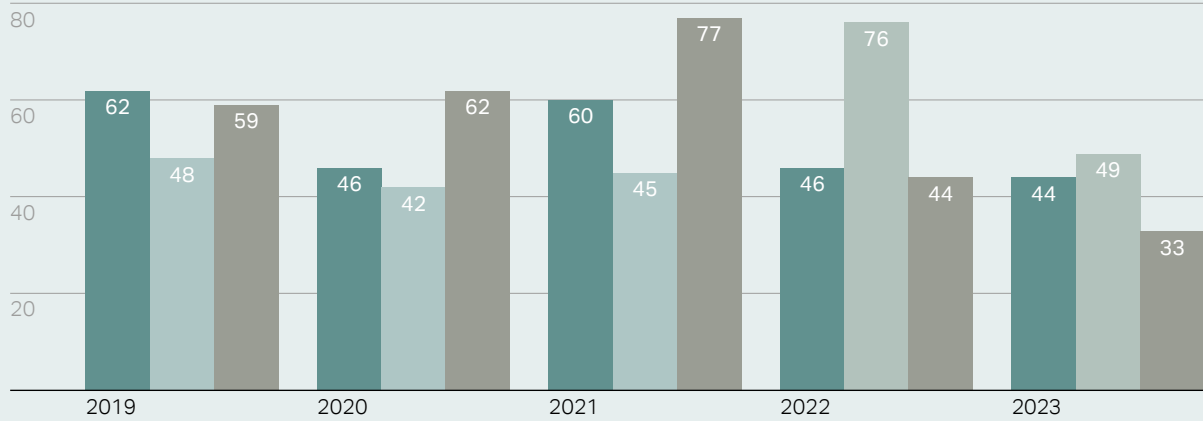


# Einzelgericht in Zivilsachen



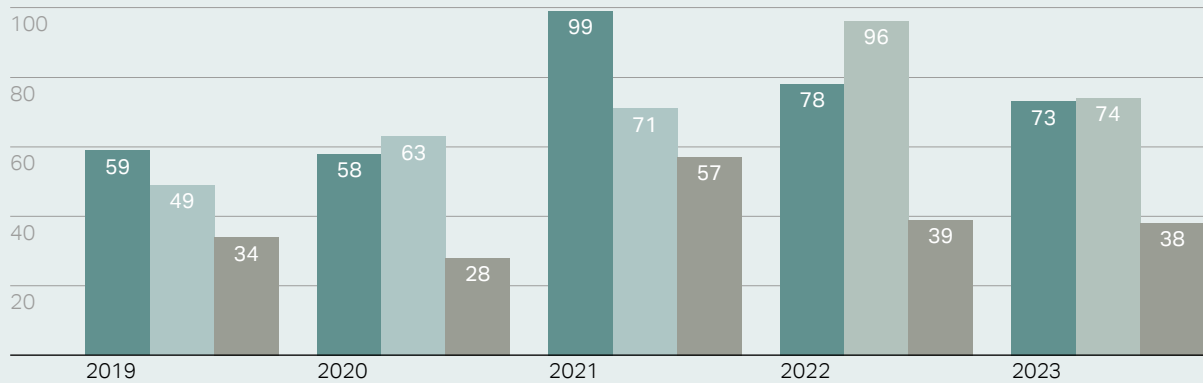
# Arbeitsgericht

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr

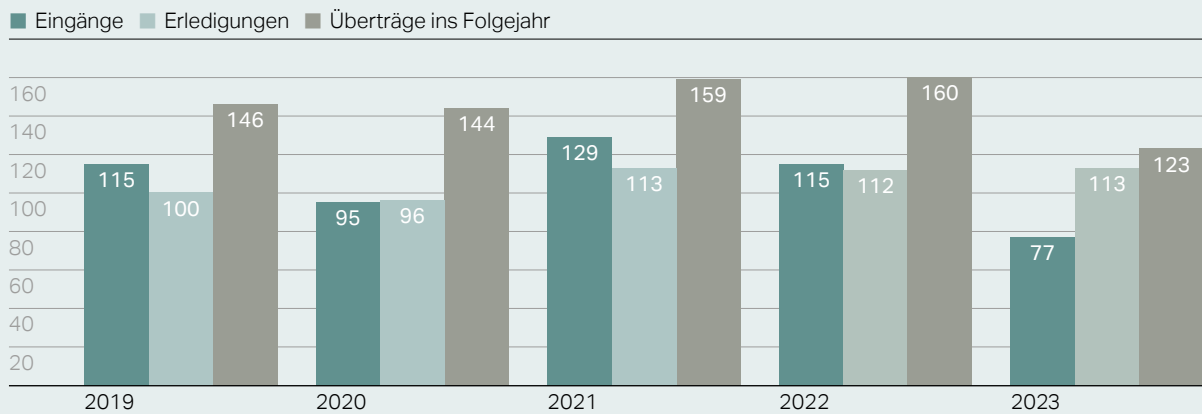


# Mietgericht

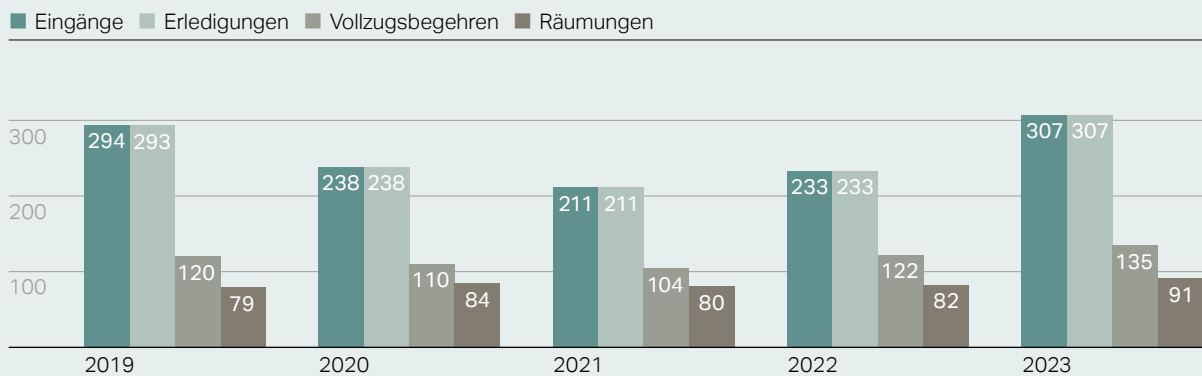
■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr



# Materielle Prozesse mit Streitwert über CHF 10'000

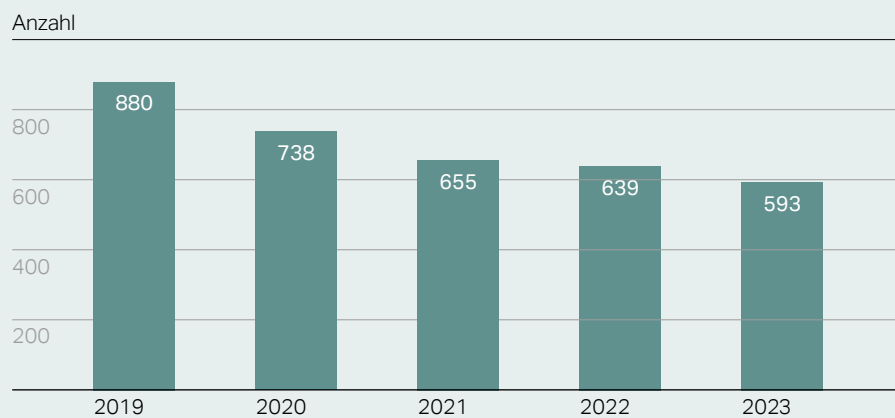


# Ausweisungen





# Rechtshilfe



Zivilgericht Basel-Stadt  
Die Vorsitzende Präsidentin  
lic. iur. Anita Heer



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2023**  
Sozialversicherungsgericht

# Jahresbericht 2023

## Sozialversicherungsgericht

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt beurteilt Streitigkeiten aus allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen, Berufliche Vorsorge, Obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen), Prämienverbilligung, Militärversicherung, Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung sowie Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG).

# Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte Fallzahlen

Im Berichtsjahr sind 276 Falleingänge zu verzeichnen (2022: 250; 2021: 384; 2020: 349). Dies entspricht insgesamt einer Zunahme der Fälle im Vergleich zum Vorjahr um mehr als zehn Prozent. Eine Zunahme der Falleingänge ist vor allem in den Bereichen der Kranken- und Unfallversicherung zu verzeichnen. Im Bereich der Invalidenversicherung sind die Zahlen unverändert konstant geblieben. Die am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Neuerungen im Bereich der Invalidenversicherung beginnen sich auf die an das Sozialversicherungsgericht weitergezogenen Fälle auszuwirken. Es wird sich zeigen, ob und inwieweit die Fallzahlen in diesem Versicherungszweig im laufenden Jahr und in den Folgejahren wieder steigen werden. Jedenfalls hat sich die Einschätzung im letzten Jahresbericht bestätigt, wonach die Zahlen im Bereich der Invalidenversicherung zumindest gleich hoch bleiben werden. Auch der Engpass bei den medizinischen Begutachtungen bei der Vorinstanz besteht nach wie vor. In den übrigen Sozialversicherungszweigen blieben die Falleingänge insgesamt konstant.

Erledigt wurden insgesamt 278 Fälle (2022: 304; 2021: 396; 2020: 334; 2019: 384; 2018: 393). Es wurden somit zwar im Vergleich zu den Vorjahren weniger Fälle erledigt, dennoch hat sich insgesamt der zeitliche und damit auch der personelle Aufwand für die Fallerledigungen nicht vermindert. Nach wie vor ist eine Zunahme komplexer und umfangreicher Fälle, vor allem im Bereich der Beruflichen Vorsorge und in den aufwändigen Verfahren des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen, zu verzeichnen. Von hoher Komplexität und zeitraubend sind stets auch jene Fälle, in welchen das Sozialversicherungsgericht Gerichtsgutachten veranlassen muss, weil der medizinische Sachverhalt durch die Vorinstanz nicht ausreichend abgeklärt worden ist.

Im laufenden Jahr blieb die Zahl der Pendenzen konstant tief. Auf das Folgejahr sind deshalb 133 Fälle zu übertragen (2022: 135; 2021: 183; 2020: 195; 2019: 180; 2018: 184). Davon gehen 1 Fall auf das Jahr 2018, 4 Fälle auf das Jahr 2019, 2 Fälle auf das Jahr 2020, 3 Fälle auf das Jahr 2021 und 10 Fälle auf das Jahr 2022 zurück.

Der Anteil der Kammerfälle mit 76% (2022: 84%; 2021: 73%; 2020: 73%; 2019: 72%; 2018: 75%) gegenüber demjenigen der Einzelgerichtsfälle mit 24% hat sich im Vergleich zum Vorjahr wieder reduziert und entspricht damit dem Anteil der früheren Jahre.

Der Anteil der ganzen oder teilweisen Gutheissungen mit rund 37% (2022: 43%; 2021: 34%; 2020: 31%; 2019: 40%; 2018: 49%) ist wieder leicht gesunken, bei rund 63% (2022: 57%; 2021: 66%; 2020: 69%; 2019: 60%; 2018: 51%; 2017: 52%) Abweisungen oder Nichteintretensentscheiden bzw. Abschreibungen.

Von den im Jahr 2022 gefällten Entscheiden wurden 46 Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen, dies entspricht 15% (2021: 11%; 2020: 16%; 2019: 11%; 2018: 12%; 2017: 12%). Das Bundesgericht hat von den 46 weitergezogenen Fällen 18 Fälle beziehungsweise rund 39% (2021: 39%; 2020: 24%; 2019: 29%; 2018: 30%; 2017: 26%) ganz oder teilweise gutgeheissen bzw. hat sie in Gutheissung der Beschwerde an die Vorinstanz zurückgewiesen.

# Administratives

Nach dem Umzug im Vorjahr hat sich das Sozialversicherungsgericht an den neuen Örtlichkeiten gut eingelebt. Die Bautätigkeit und die damit verbundenen Lärmbelastungen haben sich im Berichtsjahr deutlich reduziert. Hier wird 2024 mit der Realisierung der Bauphase 2, welche vor allem das Zivilgericht betrifft, wieder mit einer deutlich höheren Lärmbelastung zu rechnen sein. Entsprechende Vorbereitungen wurden bereits getroffen, damit der Gerichtsbetrieb auch in dieser Zeit nach Möglichkeit reibungslos fortgesetzt werden kann.

Zusammen mit dem Verwaltungschef respektive der Verwaltungschefin trafen sich die drei Präsidien zu insgesamt neun Konferenzen.

Eine interne Arbeitsgruppe traf sich zwei Mal zu einem fachlichen Austausch.

Das Gesamtgericht traf sich am 23. März 2023 zur Plenarsitzung.

# Personelles

Im Berichtsjahr wurde der seit der Gründung des Gerichts tätige Erste Gerichtsschreiber und Verwaltungschef, Hans-Andreas Dikenmann, pensioniert. Seine Nachfolgerin hat das Gericht bereits im Berichtsjahr wieder verlassen. Per Ende Jahr war die Stelle vakant.

# Finanzen

Im Berichtsjahr wurden Gebühren im Gesamtbetrag von CHF 135'361.- (Berichtsperiode 2022: CHF 107'855.-; 2021: CHF 119'000.-) gesprochen. Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gelangten in der Berichtsperiode Honorare von total CHF 128'363.- (Berichtsperiode 2022: CHF 139'794.60; 2021: CHF 252'644.40) zur Auszahlung.

# Finanzielle Entwicklung

## Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2022		2023		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R23/B23
Personalaufwand	-2'739.4	-2'867.0	-3'018.9	-151.9	-5.3% <sup>1</sup>
Sach- und Betriebsaufwand	-556.9	-742.9	-570.8	132.5	23.2% <sup>2</sup>
Abschreibungen Kleininvestitionen	-1.0	0.0	-12.5	-12.5	n.a.
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>-3'297.3</b>	<b>-3'609.9</b>	<b>-3'602.1</b>	<b>7.8</b>	<b>0.2%</b>
Entgelte	164.4	240.1	298.3	58.2	24.2%
<b>Betriebsertrag</b>	<b>164.4</b>	<b>240.1</b>	<b>298.3</b>	<b>58.2</b>	<b>24.2%</b>
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen</b>	<b>-3'132.9</b>	<b>-3'369.8</b>	<b>-3'303.8</b>	<b>66.0</b>	<b>2.0%</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-3'132.9</b>	<b>-3'369.8</b>	<b>-3'303.8</b>	<b>66.0</b>	<b>2.0%</b>
Finanzaufwand	-0.2	-0.2	-0.0	0.1	71.6%
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-0.2</b>	<b>-0.2</b>	<b>-0.0</b>	<b>0.1</b>	<b>71.6%</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-3'133.1</b>	<b>-3'369.9</b>	<b>-3'303.8</b>	<b>66.1</b>	<b>2.0%</b>

### Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

- <sup>1</sup> -151.9 Die Überschreitung resultiert aus dem nicht budgetierten Ausgleich der Teuerung, einem Anteil eines Ruhegehalts sowie dem Einsatz einer ausserordentlichen Gerichtsschreiberin infolge Schwangerschaft einer festangestellten Gerichtsschreiberin.
- <sup>2</sup> +172.1 Die Unterschreitung des Sach- und Betriebsaufwands resultiert primär daraus, dass im Rahmen der Verfahren weniger Honorare zur Auszahlung gelangten.

# Aus der Rechtsprechung

## Alters- und Hinterlassenenversicherung

Mit Urteil 78630/12 *Beeler gegen Schweiz* vom 11. Oktober 2022 entschied die Grosse Kammer des EGMR, dass durch Art. 24 Abs. 2 AHVG Witwer diskriminiert werden, indem ihre Hinterlassenenrente, anders als jene von Witwen, mit der Volljährigkeit des jüngsten Kindes erlischt. Die Grosse Kammer stellte in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest. Um einen konventionskonformen Zustand herzustellen, erliess das BSV in der Folge die Mitteilung Nr. 460 vom 21. Oktober 2022. Diese sieht unter anderem für Witwer mit Kindern, welche die Rentenaufhebungsverfügung angefochten haben und deren Fall am 11. Oktober 2022 hängig war, eine Übergangsregelung vor, wonach die gewährte Witwerrente nicht mehr mit Vollendung des 18. Altersjahres des jüngsten Kindes enden soll. Im Verfahren AH.2021.7, welches seit 21. August 2021 hängig und zeitweise sistiert war, lehnte die Beschwerdegegnerin die Anwendung dieser Übergangsregelung ab, da es sich nicht um eine Rentenaufhebung handelte. Die Ehefrau des Beschwerdeführers sei am 21. März 2020 verstorben. Damals sei das jüngste Kind des Beschwerdeführers gut 20 Jahre alt gewesen. Damit habe dem Beschwerdeführer nie eine Witwerrente zugestanden und die zitierte Übergangsregelung gelte nicht für ihn. Das Sozialversicherungsgericht kam zum Schluss, dass im vorliegenden Fall die Verneinung der Witwerrente sich auf die Organisation des Familienlebens des Beschwerdeführers auswirke und somit in den Auswirkungen derjenigen Konstellation entspreche, welche im Urteil 78630/12 *Beeler gegen Schweiz* vom 11. Oktober 2022 beurteilt wurde, dies vor dem Hintergrund der im Zeitpunkt des Versterbens der Ehefrau bestehenden zivilrechtlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem jüngsten Kind, das sich damals noch in Ausbildung befand, und ihrem Beitrag aus Erwerbstätigkeit an das Familieneinkommen. Folglich nahm das Gericht ebenfalls eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens an und befand, dass die Übergangsregelung des BSV auch auf die vorliegend vergleichbare Konstellation anzuwenden sei. Dementsprechend sprach das Gericht dem Beschwerdeführer ab April 2020 eine Witwerrente zu. (AH.2021.7 vom 16. Februar 2023 – nicht rechtskräftig)

## Invalidenversicherung

Im konkreten Fall musste das Gericht im Wesentlichen die Frage beurteilen, ob Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV, welcher im Rahmen der Weiterentwicklung der IV (WEIV) per 2021 in Kraft trat, gesetzeskonform sei. Die genannte Verordnungsbestimmung schränkt den Spielraum bei der Gewährung eines leidensbedingten Abzugs beim Invalideneinkommen insoweit ein, als nur ein Abzug von 10% gewährt wird, wenn die funktionelle Leistungsfähigkeit 50% (oder weniger) beträgt. Das Gericht ist zum Schluss gekommen, dass dem Auftrag des Gesetzgebers, die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichts zum leidensbedingten Abzug ins neue Recht aufzunehmen, nicht nachgekommen worden sei und versagte im konkreten Fall die Anwendung von Art. 26bis Abs. 3 IVV, indem es bei einer medizinischen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers von 50% einen Abzug von insgesamt 20% für die aus medizinischer Sicht bestehenden qualitativen Einschränkungen gewährte. Es hat in diesem Zusammenhang auch klargestellt, dass nach Gesetz weiterhin nicht Aufgabe der ärztlichen Fachperson sei, sich zur Verwertbarkeit der verbleibenden Arbeitsfähigkeit auf dem in Betracht fallenden Arbeitsmarkt zu äussern und die Verfügbarkeit eines dem Zumutbarkeitsprofil entsprechenden Arbeitsplatzes auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu beurteilen. Auch konnte sich das Gericht unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts dem Argument nicht anschliessen, wonach wirtschaftliche Faktoren, die bereits vor dem Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung vorgelegen hätten (z.B. Aufenthaltsstatus, Nationalität, fehlende Ausbildung, Alter, Anzahl Dienstjahre usw.), im Rahmen der neuen Regelung zur Parallelisierung des Valideneinkommens (Art. 26 Abs. 2 und 3 IVV) berücksichtigt würden und infolgedessen auf Seiten des Invalideneinkommens ein leidensbedingter Abzug aufgrund wirtschaftlicher Faktoren entbehrlich sei.

Hinweis: Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV wurde per 1. Januar 2023 dahingehend ergänzt, dass vom statistisch bestimmten Wert 10 Prozent abgezogen werden. Ein zusätzlicher Abzug ist aber weiterhin nur bei einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 50% (oder weniger) vorgesehen (IV.2022.120 vom 31. August 2023 – nicht rechtskräftig).



## Unfallversicherung

Mehrfach hatte sich das Sozialversicherungsgericht mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Covid-19-Infektion als Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 UVG anerkannt werden kann.

Nicht als Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 UVG anerkannt wurde eine Covid-19-Infektion bei einer Oberärztin, die in einer Privatklinik für Psychosomatik, Psychiatrie und Psychotherapie Einzelbehandlungen und Gruppenbehandlungen in Form von Gesprächsgruppen anbot. Das Gericht hat erwogen, dass bei der überwiegenden Mehrheit der in der Klinik angebotenen Behandlungsformen kein physischer Patientenkontakt bestehe und daher die berufliche Tätigkeit der Oberärztin in der Klinik nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Verdoppelung des Risikos einhergehe (UV.2022.21 vom 29. März 2023).

Anerkannt als Berufskrankheit wurde demgegenüber die Covid-19-Infektion einer bei der Spitex angestellten Pflegefachfrau, die einen Patienten in dessen privater Wohnung beim Aufstehen helfen musste bzw. eine Messung des Blutzuckerspiegels sowie eine Dosis Insulin in den Bauch und in den Oberschenkel injizieren musste. Diese Pflegefachfrau lebte ohne Partner und Kinder, fuhr mit dem Velo zur Arbeit und hatte zu weiteren Spitexmitarbeiterinnen keinen persönlichen Kontakt. Im Kernbereich der Tätigkeit der Spitex, wie der Verabreichung von Medikamenten an Patienten und Patientinnen zu Hause bzw. der Hilfe beim Ankleiden und aus dem Bett kommen, konnte das während der Coronapandemie vorherrschende Grundprinzip, das «Abstandhalten», bei der beruflichen Tätigkeit nicht eingehalten werden, sodass überwiegend wahrscheinlich von einem erhöhten Ansteckungsrisiko bzw. einer Verdoppelung des Erkrankungsrisikos durch die berufliche Tätigkeit auszugehen ist (UV.2022.25 vom 25. April 2023).

Ob eine natürliche oder unfallbedingte Todesursache vorliegt, musste beurteilt werden, als eine versicherte Person beim Kitesurfen auf dem Meer durch einen völlig überraschenden und unerwartet starken Windstoss aufs Wasser hinausgezogen wurde. Daraufhin ist die versicherte Person ins Wasser gefallen und ohne Board an den Füßen aufs Meer getrieben, wo sie verstarb. Zu beurteilen war auf der Sachverhaltsebene, ob der Eintritt des Todes im Rahmen des Geschehensablaufes, des Kitesurfens erfolgte, und insofern unfallbedingt war, oder ob der Tod durch eine Herzinsuffizienz oder einen kardiovaskulären Schwächeanfall verursacht wurde, was zu keinen Unfallleistungen geführt hätte. Eine Autopsie ist nicht erfolgt. Das Gericht kam zum Schluss, dass die wahrscheinlichere Todesursache ein unfallbedingter Herzkreislaufstillstand sei, da keine Hinweise für eine Herzinsuffizienz oder kardiologische Probleme bei der versicherten Person vorlagen und sich auch keinerlei Hinweise auf ein Unwohlsein ergaben. Damit habe das exogene Ereignis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Ursache für die Todesfolge gesetzt, wobei auch eine Teilursache genügen würde (Art. 36 UVG; UV.2022.29 vom 30. März 2023).

## Krankenversicherung

Interessant war ein Fall bezüglich einer Kostenübernahme einer im Ausland erfolgten Extraktion von gluteal injizierten Biopolymeren in Höhe von rund CHF 17'000.-. Bei dieser Beschwerdeführerin haben sich die vor drei bis vier Jahren im Ausland ins Gesäss injizierten Biokunststoffkügelchen im Körper verteilt und zu schweren Komplikationen geführt, sodass die Biopolymere wieder herausoperiert werden mussten. Die Beschwerdeführerin machte im Wesentlichen geltend, dass die erforderliche Operation in der Schweiz nicht möglich gewesen wäre, sodass sie gezwungen war, ins Ausland zu gehen. Ausserdem seien die Ärzte im Ausland auf solche Operationen spezialisiert. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes nur schwerwiegende Lücken im Behandlungsangebot («Versorgungslücken») es rechtfertigen, vom Territorialitätsprinzip abzuweichen. Dabei handelt es sich in der Regel um Behandlungen, die hochspezialisierte Techniken verlangen oder um seltene Krankheiten, für welche die Schweiz nicht über eine genügende diagnostische oder therapeutische Erfahrung verfügt. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin vorliegend die Behandlungsmöglichkeiten in der Schweiz nicht hinreichend abgeklärt hat, sondern vielmehr die Behandlung im Ausland vornehmen wollte, sodass sie keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten geltend machen konnte (KV.2022.4 vom 26. Februar 2023).

## Berufliche Vorsorge

Bei dem Fall stellte sich die Frage, welche Auswirkungen der Bezug von IV-Taggeldern auf den Rentenanspruch der beruflichen Vorsorge hat. Normalerweise entsteht der Anspruch auf Invalidenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge so lange nicht, als noch Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden und der Versicherte deshalb in den Genuss von Taggeldern der Invalidenversicherung gelangt (BGE 123 V 269; Urteil B 83/01 vom 25. Juli 2002 E. 2b). In der vorliegenden Konstellation war es jedoch so, dass der IV-Rentenanspruch und damit auch der BVG-Rentenanspruch schon entstanden war, als die IV-Stelle wegen der Durchführung beruflicher Massnahmen IV-Taggelder ausrichtete. Bisher hat sich das Bundesgericht nicht zur Frage geäussert, wie es sich mit der einmal zugesprochenen Invalidenrente aus obligatorischer beruflicher Vorsorge verhält, wenn der bereits begründete invalidenversicherungsrechtliche Rentenanspruch durch IV-Taggelder abgelöst wird. Das Sozialversicherungsgericht hat entschieden, dass die Invalidenrente durch die Vorsorgeeinrichtung so lange weiter zu gewähren ist, wie die festgestellte Invalidität dauert. Die Koordination hat nicht auf der Ebene der Leistungspflicht, sondern auf derjenigen der Überentschädigungsordnung zu erfolgen. Bei dem Urteil ist allenfalls auch der Verzugszins zu erwähnen. Die Beklagte, also die Pensionskasse, hatte sich darauf berufen, für die verspätete Ausrichtung von Freizügigkeitsleistungen einen Verzugszins von 2% pro Jahr festgelegt zu haben und berief sich auf Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach es gestützt auf das Vertrauensprinzip bei der Vertragsauslegung gerechtfertigt sei, reglementarische Bestimmungen zum Verzugszins auch auf weitere Sachverhalte von verspäteter Leistungsausrichtung anzuwenden und verweist hierzu auf das Urteil des Bundesgerichts vom 18. Mai 2021, 9C\_588/2020, E.5.2.4. Der reglementarische Verzugszinssatz von 2% müsse auch für die verspätete Ausrichtung von Invalidenrenten zur Anwendung kommen. Wir haben ausgeführt, dass es sich vorliegend umgekehrt verhält, ein vorteilhafterer Verzugszins von 2% würde sich zugunsten der Pensionskasse auswirken. Als Verfasserin ihres eigenen Reglements kann sich die Beklagte nicht auf die Unklarheitsregel berufen, da mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen sind (BGE 140 V 50 E. 2.2). Daher hat es mit einem Verzugszins von 5% sein Bewenden. Im Übrigen hatte der Fall eine aufwändige Überentschädigungsberechnung, da auch noch strittig war, in welcher Höhe die Taggelder der Krankentaggeldversicherung zu berücksichtigen sind (BV.2021.18 vom 20. Dezember 2022).

In einem Fall zu Art. 23 BVG war der sachliche Konnex nicht gegeben. Die Konstellation war ungewöhnlich, da der Kläger von zwei verschiedenen Krankheiten betroffen war; er zuerst wegen der ersten invalid war (Schlaganfall), dann aber wieder eine Arbeitsfähigkeit von 80% erreichte (auch mit Hilfe beruflicher Massnahmen der IV), dann aber eine zweite Krankheit hinzukam, die nichts mit der ersten zu tun hatte und wegen dieser eine ganze IV-Rente erhielt. Das Sozialversicherungsgericht verneinte den Zusammenhang (BV.2022.2 vom 16. Februar 2023)

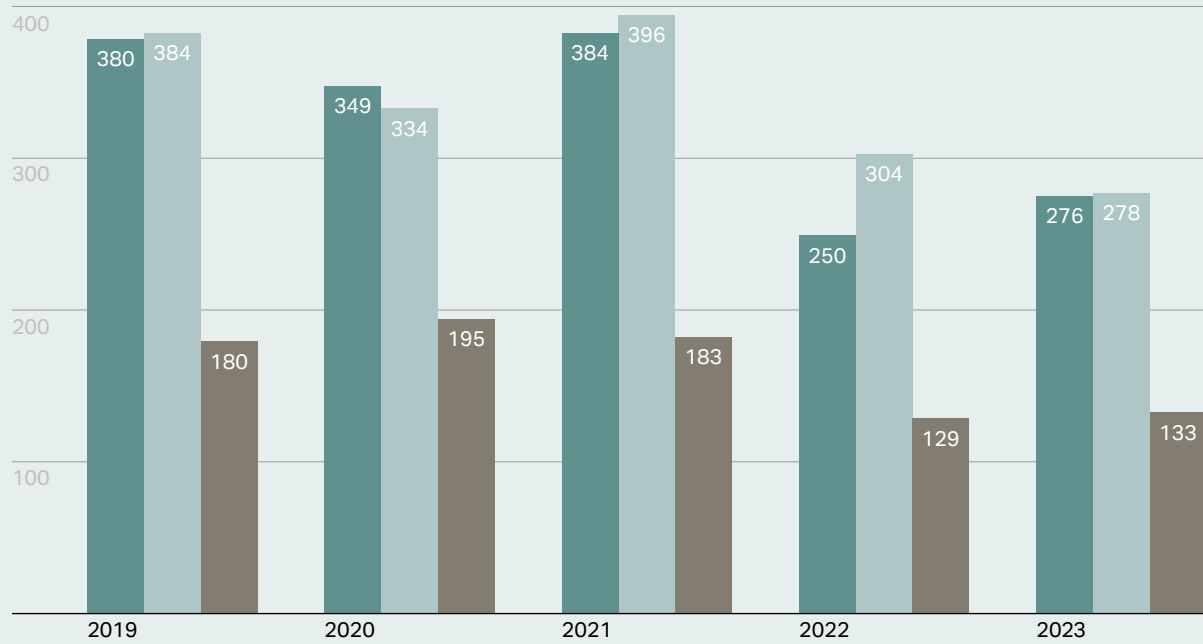
## Ergänzungsleistungen

Interessant war ein Fall, in welchem die Vergütung der Kosten nach Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG umstritten war. Basel-Stadt hat auf den 1. Januar 2021 seine Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) geändert und in Bezug auf die Vergütung nach Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG das System angepasst und neu Höchstgrenzen eingeführt. Dem Beschwerdeführer, einem Tetraplegiker, wurden daher seine Kosten nicht mehr im vollem Umfang ersetzt. Das Sozialversicherungsgericht hat entschieden, dass die Bestimmung in der Verordnung in Widerspruch zu Art. 14 ELG steht, da Art. 14 ELG nur eine Höchstgrenze für alle Kosten vorsieht, nicht aber für einzelne Positionen, ausser es war schon unter der alten Regelung des ELG so (EL.2021.11 vom 6. September 2023).

# Statistik

## Fünffjahresvergleich

Fallstatistik 2019–2023 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Übertrag in Folgeperiode



# Statistik

## Erledigungsstatistik

### 1.1.–31.12.2023

	Pendent per 1.1.2023	Eingänge ab 1.1.–31.12.2023	Total hängig	Total Erledigungen 1.1.–31.12.2023	Total Pendenzen per 31.12.2023
AH	9	11	20	12	8
AL	6	26	32	17	15
BV	16	19	35	21	14
EL	4	6	10	5	5
EO	2	0	2	2	0
FZ	3	4	7	6	1
IV	54	122	176	129	47
KV	5	17	22	15	7
MV	0	0	0	0	0
SG	9	3	12	3	9
O	0	0	0	0	0
UV	23	54	77	57	20
ZV	4	8	12	5	7
D	0	6	6	6	0
<b>Total</b>	135	276	411	278	133

## Legende

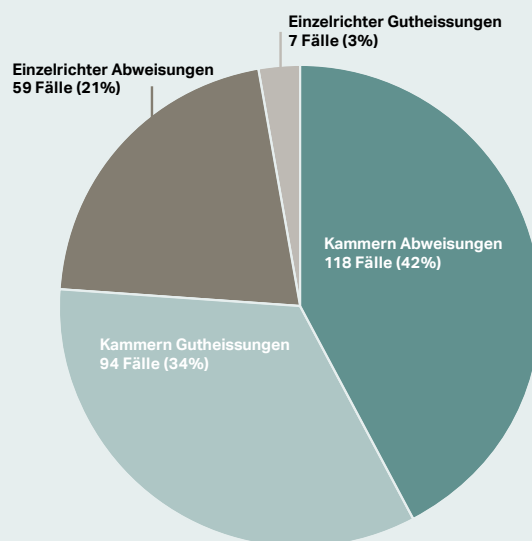
- AH Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- BV Berufliche Vorsorge
- EL Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen
- EO Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
- FZ Familien- und Kinderzulagen
- IV Invalidenversicherung
- KV Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung); Prämienbeiträge
- MV Militärversicherung
- SG Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen
- O Observation: Genehmigung i.S. von Art. 43b ATSG
- UV Obligatorische Unfallversicherung
- ZV Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung
- D Fälle, die bei Eingang keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden konnten

# Erledigungsstatistik 1.1.– 31.12.2023

## Details Erledigungsarten

Gremium	Entscheidart	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Kammer	Gutheissung	2	4	4	1	0	2	23	0	0	0	10	2	0	<b>48</b>
Kammer	Teilweise Gutheissung	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>5</b>
Kammer	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	26	0	0	0	15	0	0	<b>41</b>
Kammer	Abweisung	5	8	3	3	1	2	58	8	0	0	24	0	0	<b>112</b>
Kammer	Nichteintreten	1	0	1	0	0	0	1	2	0	0	1	0	0	<b>6</b>
Einzelrichter/-in	Gutheissung	0	0	2	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	<b>6</b>
Einzelrichter/-in	Teilweise Gutheissung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Einzelrichter/-in	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
Einzelrichter/-in	Abweisung	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>3</b>
Einzelrichter/-in	Abschreibung zufolge Vergleichs	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	<b>2</b>
Einzelrichter/-in	Nichteintreten	2	0	4	0	0	2	5	2	0	0	5	0	4	<b>24</b>
Einzelrichter/-in	Abschreibungen zufolge Wiedererwägung ... <sup>1</sup>	1	2	4	1	0	0	11	2	0	2	2	3	0	<b>28</b>
	sonstige Erledigungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	<b>2</b>
<b>Total Erledigungen</b>		<b>12</b>	<b>17</b>	<b>21</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>129</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>57</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>278</b>

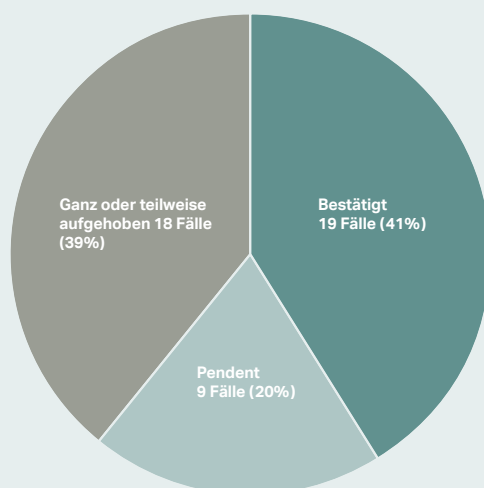
<sup>1</sup> Abschreibung zufolge Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz oder Rückzugs von Beschwerde/Klage



# Weiterzüge ans Bundesgericht

Diese Statistik gibt wieder, wie viele der vom Sozialversicherungsgericht im Jahre 2022 erledigten Fälle an das Bundesgericht weitergezogen wurden und wie das Bundesgericht über die gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gerichteten Beschwerden entschieden hat.

Entscheid Bundesgericht	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Pendent	2	1	2	0	0	0	2	0	0	2	0	0	0	<b>9</b>
Gutheissung	1	1	1	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	<b>8</b>
Teilweise Gutheissung	0	0	1	0	1	0	3	0	0	0	3	0	0	<b>8</b>
Rückweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	<b>2</b>
Abweisung	0	1	0	0	1	0	6	0	0	0	1	1	0	<b>10</b>
Nichteintreten	0	1	0	1	0	0	2	2	0	0	1	0	0	<b>7</b>
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Rückzug	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
Gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	<b>1</b>
<b>Total Weiterzüge</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>19</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>46</b>
Zum Vergleich: Total Erledigungen 2022	10	27	17	14	3	5	159	9	1	2	51	5	1	304



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt  
Der Vorsitzende Präsident  
Dr. Gregor Thomi





Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2023**  
Gericht für fürsorgerische  
Unterbringungen

# Jahresbericht 2023

## Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Gesundheitsdienste (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne ihre Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden gegen Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. § 14 ff. KESG oder die Anordnung einer stationären Begutachtung gem. Art. 449 ZGB betreffen.

Die Kammerentscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Im Jahr 2023 hat das FU-Gericht hauptsächlich über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen und Beschwerden gegen medizinische Behandlungen ohne Zustimmung entschieden.

# Organisation

## Allgemeines

Das FU-Gericht teilt sich die Infrastruktur (Kanzlei und Gerichtsschreibende) in enger guter Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht.

## Personelles

Durch den unfallbedingten Ausfall der einzigen Kanzleimitarbeiterin Ende 2022 mussten 2023 Lösungen zur Sicherstellung des Betriebsbetriebes gefunden werden. Mit mehreren, befristet angestellten Mitarbeitenden im Stundenlohn sowie durch erheblichen Zusatzaufwand bei den Präsidien wurde der Betriebsverlauf sichergestellt.

Leider funktionierte die ab Oktober 2023 angestrebte Rückkehr der verunfallten Mitarbeitenden in einem tiefen Pensum an den Arbeitsplatz nicht, trotz erheblicher Bemühungen des gesamten Teams, Rückkehrbegleitung und einem engen Einbezug des HR.

Durch die Übernahme der gesamten Aufgaben der beiden Gerichte durch die Präsidentinnen wurde ersichtlich, dass beide Gerichte einen erheblichen, ungedeckten Bedarf in der Kanzlei hatten. In der Folge wurde die Erhöhung des Headcounts um 70% vom Gerichtsrat bewilligt und entsprechend beantragt.

## Erfolgter Umzug

Der Umzug an die Bäumleingasse 1 konnte im Frühjahr 2023 stattfinden und hat Dank der guten Organisation und der vielseitigen Unterstützung sehr gut und reibungslos funktioniert. Der Betrieb konnte lückenlos sichergestellt werden.

Die neuen Räumlichkeiten hatten leider einige Mängel, wobei v.a. die fehlende Kühlung und Lüftung im Gerichtssaal dessen Nutzung in den ersten Monaten verunmöglicht hat, gerade weil die Beschwerdeführenden des FU-Gerichts oft hoch betagt sind und Verhandlungen in überhitzten Räumen für sie akut gesundheitsgefährdend gewesen wären.

# Richter\*innen

Eine Richterin ist per Ende 2023 wunschgemäss zurückgetreten. Für sie wird im ersten Quartal 2024 eine Ersatzwahl stattfinden. Die übrigen Richter\*innen, wie auch die drei Vizepräsident\*innen, führen ihr Amt auch im folgenden Jahr weiter aus. Es hat sich 2023 gezeigt, dass die Anzahl der Richterinnen aus dem psychosozialen Bereich leicht erhöht werden muss, da bei Krankheit, Arbeitsbelastung oder reisebedingter Abwesenheit ein Engpass an Richter\*innen entsteht. Ein entsprechender Antrag wird 2024 eingereicht.

# Informatik

Das FU-Gericht konnte weiterhin auf die Unterstützung der IT-Gerichte zählen. Die geplante Überführung der Administration in Software Juris konnte aufgrund diverser Schwierigkeiten noch nicht erfolgen.

# Kantonales Bedrohungsmanagement

Die Präsidentin des FU-Gerichts ist eine der vom Kanton Basel-Stadt geschulten Ansprechpersonen für das kantonale Bedrohungsmanagement, welches im März 2023 seinen Betrieb aufgenommen hat. Die Präsidentin des FU-Gerichts absolviert seit Herbst 2023 das CAS Forensisches Bedrohungsmanagement an der ZHAW. So soll in Zukunft sichergestellt werden, Meldungen von Menschen mit psychischen Erkrankungen mit den notwendigen Fachstellen zu verknüpfen und auch in Bedrohungssituationen die verhältnismässigen Massnahmen einzufordern bzw. die richtigen Fachpersonen einzubeziehen.

Zudem besteht die gemeinsame Haltung im Kanton Basel-Stadt, dass Drohsituation professionell eingeschätzt und begleitet werden müssen.

# Gerichtstätigkeit

## Beschwerden

Im Jahr 2023 verblieb die Anzahl der erhobenen Beschwerden mit 139 auf sehr hohem Niveau.

In 94 Fällen wurde gegen eine fürsorgliche Unterbringung, in 32 Fällen gegen eine medizinische Behandlung ohne Zustimmung Beschwerde erhoben. Das Gericht hatte 2 Fälle wegen abgewiesener Entlassungsgesuche sowie 11 Beschwerden gegen einen KESB-Entscheid zu beurteilen. Bei 16 Beschwerden wurden die Beschwerdeführer von einem Verfahrensbeistand bzw. von einem Anwalt oder einer Anwältin begleitet.

Gegen zwei Entscheide des FU-Gerichts wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Auf beide Beschwerden ist das Bundesgericht nicht eingetreten.

## Verhandlungsorte und neue IT im Gerichtssaal 1

Auch im Jahr 2023 musste ein Grossteil der Verhandlungen in den UPK und im UAFP bzw. in Altersheimen erfolgen. Dies führte sowohl bei den Gerichtsschreibenden als auch den Präsidien zu dem bereits im letzten Jahresbericht geschilderten Mehraufwand.

Der neue Gerichtssaal konnte für zwei Verhandlungen genutzt werden. Dank der im Gerichtssaal vorhandenen IT konnte eine Bezugsperson aus einem ausserkantonalen Pflegeheim zugeschaltet werden. Die Möglichkeit von Zuschaltungen wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen, weil diese gestatten, Fachpersonen auch aus Kliniken etc. anzufragen und einzubeziehen.

# Statistik

## Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 und 450 Abs. 1 ZGB  
(FU, BOZ, Abweisung Entlassungsgesuch, KESB-Entscheide)

Anzahl der Kammerentscheide

<b>Kammerentscheide</b>	<b>92</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Gutheissung der Beschwerde	3	3.3%
Teilweise Gutheissung	2	2.2%
Abweisung	87	94.5%

Anzahl der Präsidialentscheide

<b>Präsidialentscheide</b>	<b>49</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Abschreibung wegen Rückzug	23	47%
Abschreibung wegen Entlassung	11	22.4%
Abschreibung aus anderen Gründen	7	14.3%
Nichteintreten	2	4.1%
Honorarentscheid	6	12.2%

Entscheide nach Beschwerdeobjekt

<b>KESB- Entscheide</b>	<b>11</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Gutheissung	1	9%
Teilweise Gutheissung	1	9%
Abweisung	5	45%
Abschreibung	1	9%
Nichteintreten	2	18%
Kein Verfahren eröffnet	1	9%

Entscheide nach Beschwerdeobjekt

<b>FU- Entscheide</b>	<b>94</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Gutheissungen	2	2.2%
Abweisungen	53	56.4%
teilweise Gutheissungen	1	1%
Abschreibungen / Entlassungen / Verlegungen	11	11.7%
Abschreibungen wg. Rückzug	19	20.2%
Abschreibung Verfahren Aufhebung / andere Gründe	5	5.3%
Kein Verfahren eröffnet	2	2.2%
Verfahren übertragen auf 2024	1	1%

Der letzte Fall wird ins 2024 übertragen, da Verhandlung erst am 9.1.2024 stattgefunden hat.

<b>BoZ-Entscheide</b>	<b>32</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Gutheissung	0	0%
Abweisung	27	84.4%
Abschreibung	5	15.6%

<b>Abweisung Entlassungsgesuch</b>	<b>2</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Abweisung	2	100%
Abschreibung	0	0%

# Jahresvergleich

## Verhandlungstage und Entscheide

### Verhandlungstage

<b>Verhandlungen</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
Angesetzt	95	98	102	102	101	100	101
Stattgefunden	57	58	65	61	57	65	68

### Entscheide des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen

<b>Entscheide</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
davon Kammerentscheide	92	110	119	95	96	98	105
davon Präsidialentscheide	49	52	51	50	29	33	51
<b>Total Entscheide</b>	<b>141</b>	<b>162</b>	<b>170</b>	<b>145</b>	<b>125</b>	<b>131</b>	<b>156</b>

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, wonach das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, sind die Verhandlungstage jeweils jeden Dienstag und Donnerstag während des ganzen Kalenderjahres angesetzt.

Auch im Jahre 2023 wurden die Beschwerden umgehend nach Eingang bearbeitet, die Verhandlungen angesetzt und entsprechende Gutachten organisiert. Die Verhandlungen konnten dadurch jeweils zeitnah durchgeführt werden. Die Frist von fünf Tagen bei den Beschwerden gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB konnte dadurch auch im Jahr 2023 weitgehend eingehalten werden. Vereinzelt musste eine Verschiebung in Kauf genommen werden, weil in der sehr kurzen Frist zwischen Montag und Mittwoch kein Gutachten erstellt werden konnte. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB verzögert sich die Verfahrensdauer, weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständen) berücksichtigt werden müssen und die Anfertigung eines Gutachtens aufgrund der oft umfangreichen Akten mehr Zeit erfordert.



# Ausblick

## Fallzahlen

Im Jahr 2023 stagnierten die Fallzahlen auf dem Stand der Vorjahre. Es ist davon auszugehen, dass auch 2024 die Fallzahlen hoch bleiben werden und leicht steigen. Diesen Entwicklungen muss mit den entsprechenden Ressourcen bei Gerichtsschreibenden begegnet werden. Eine erhebliche Zunahme würde das ohnehin schon überschrittene 50% Pensum des Präsidiums noch weiter belasten und eine Anpassung notwendig machen.

## Projekte

2024 wird in der BJM der Beitrag der Präsidentin zum Gericht für fürsorgliche Unterbringungen Basel-Stadt publiziert. Ziel ist es, das FU-Gericht und dessen Besonderheiten der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen und die häufigsten Fragen zu beantworten. Zudem wird die Präsidentin an der Ausstellung des Historischen Museum BS «verrückt normal. Geschichte der Basler Psychiatrie» als eine von mehreren Interviewpartnern mitwirken. Es ist der Präsidentin ein grosses Anliegen, Berührungspunkten zum Thema der schweren psychischen Erkrankungen sowie der fürsorglichen Unterbringungen entgegenzuwirken.

Gericht für fürsorgliche Unterbringungen  
Dr. Rita Jedelhauser  
Präsidentin

Dezember 2023



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2023**  
Jugendgericht

# Jahresbericht 2023

## Jugendgericht

Das Jugendgericht ist die erstinstanzliche Gerichtsbehörde für Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Es handelt sich um ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht, bestehend aus Fachleuten aus dem juristischen, medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich.

# Bericht über das Jahr 2023

Das Jugendgericht ist die erstinstanzliche Gerichtsbehörde für Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Ausserhalb der Kompetenz der Jugendanwaltschaft beurteilt das Jugendgericht im Berichtsjahr auch Straftaten von über 18-Jährigen, sofern im Zeitpunkt der Begehung des Delikts als Erwachsener noch ein Jugendstrafverfahren hängig war. Es handelt sich beim Jugendgericht um ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht, bestehend aus Fachleuten aus dem juristischen, medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich.

Das Jugendgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidium, den beiden juristischen Mitgliedern, die als Stellvertreter des Präsidiums fungieren, einem weiteren juristischen Mitglied sowie vier Fachrichtern aus dem psychosozialen, medizinischen oder pädagogischen Bereich. Die korrekte Besetzung des Gerichts war gewährleistet. Der Ausfall eines Mitglieds aus dem medizinischen Bereich aufgrund eines Sabbaticals konnte gleichwertig kompensiert werden.

Die Belastung des Jugendgerichts ist weiterhin hoch und höher als es die ursprünglichen Strukturen vorgesehen hatten. Die Fallbelastung auf der Jugendanwaltschaft ist ebenfalls weiterhin hoch und es bestehen aufgrund der massiven Belastung der Jugendanwaltschaft mit Haftfällen Latenzen in der Überweisung der Anklagen an das Jugendgericht. Es muss daher auch im nächsten Jahr wiederum mit einer hohen Belastung gerechnet werden. Der Aufwand in den einzelnen Fällen blieb hoch resp. wurde im Einzelfall noch höher, was weiterhin auf die Auswirkungen der geänderten Strafprozessordnung zurückgeführt wird. Auch dieser Umstand wird sich nicht ändern. Zwei zusätzliche Richter (jeweils ein Richter im juristischen Bereich und eine Richterin im psychosozialen Bereich) mussten daher in das Richterergremium aufgenommen werden. Der gestiegene Aufwand schlug sich weiterhin in hohen Fallkosten, hohen Kosten für die amtliche Verteidigung sowie vermehrtem Bedarf an personellen Ressourcen nieder.

Die Belastung der Gerichtsschreibenden, die mit insgesamt 110 Stellenprozenten sowohl beim Jugendgericht als auch für das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen beschäftigt sind, ist entsprechend weiterhin hoch. Die Fälle am Jugendgericht können nur dank dem Einsatz von zusätzlichen, im Stundenlohn beschäftigten Gerichtsschreibenden bewältigt werden. Im Sinne einer Kontinuität und Konstanz sowie dem Entgegenwirken von Know-How-Verlust muss hier bei seit Jahren bestehender höherer Belastung voraussichtlich eine Erhöhung des Headcounts ins Auge gefasst werden.

Im Berichtsjahr 2022 hatte sich bereits gezeigt, dass die Besetzung der Kanzlei des Jugendgerichts und des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen mit nur 90 % ungenügend war. Per Januar 2024 wurde nunmehr das Pensum der Kanzlei um 70 % auf 160 Stellenprozente erhöht. Die unfallbedingt ausgefallene Kanzleimitarbeiterin konnte im Berichtsjahr 2023 nur noch teilweise und schliesslich gar nicht mehr zurückkehren, weshalb der Kanzleimehraufwand im Berichtsjahr von Mitarbeitern im Stundenlohn geleistet wurde. Bei den Präsidien entstand weiterhin ein Mehraufwand, da das Know-How bei diesen Mitarbeitenden nicht vorhanden war und die Verfügbarkeit nicht durchgehend gewährleistet war. Es sind so keine grösseren Lücken entstanden. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Zusicherung einer Anstellung war es bis Ende des Berichtsjahrs nicht gelungen, einen geeigneten Ersatz für die ausfallende Kanzleimitarbeiterin zu bekommen. Dies muss im Jahr 2024 an die Hand genommen werden.

Besonderen Aufwand bedeutete im Berichtsjahr der Umzug des Jugendgerichts vom bisherigen Standort im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ins Gebäude der Gerichte an der Bäumleingasse. Neben den eigentlichen Einrichtungsarbeiten mussten nicht nur die ausgeklügelte Technik im Gerichtssaal erlernt, sondern auch die veränderten Abläufe gestaltet werden.

Die allgemeinen, nicht fallbezogenen Aufgaben der Präsidien, namentlich die Personalführung und die Querschnittsaufgaben (hier vor allem Personal- und Raumplanung, die mit dem laufenden Umbau weiterhin zahlreiche Sitzungen bedingt), nehmen weiterhin sehr viele zeitliche Ressourcen in Anspruch und fordern neben der hohen Fallbelastung stark. Eine Entlastung durch eine externe Stelle wurde bereits angeregt. Gewisse Aufgaben können voraussichtlich an die neue Kanzleileitung abgegeben werden.

# Tätigkeiten des Jugendgerichts Jahresstatistik 2023

Das Jugendgericht hatte insgesamt 13 Personen als Dreiergericht und eine Person als Einzelgericht zu beurteilen (2021: 18; 2022: 16).

Von der Jugendanwaltschaft wurden 17 Personen (2021: 20; 2022: 9) an das Jugendgericht zur Beurteilung überwiesen. Drei von der Jugendanwaltschaft noch im Jahr 2023 an das Jugendgericht überwiesene Anklagen werden erst im Jahr 2024 behandelt werden können.

Insgesamt nahm die Beurteilung der 27 Fälle (2021: 22; 2022: 18) 90 Verhandlungshalbtage in Anspruch (2021: 92; 2022: 56), wovon 72 auf das Dreiergericht und 18 auf das Zwangsmassnahmengericht entfielen.

Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums entschieden im Rahmen des Zwangsmassnahmengerichts in 11 Fällen (2021: 3; 2022: 7) über die Verlängerung der Untersuchungshaft von neun Jugendlichen sowie über weitere Zwangsmassnahmen in sieben Fällen.

Gegen vier Urteile aus dem Jahr 2022 wurde Berufung angemeldet und in einem Fall auch erklärt. Eine beim Appellationsgericht erhobene Beschwerde wurde durch dieses abgewiesen.

	2019	2020	2021	2022	2023
Durch das Jugendgericht beurteilte Personen / Sachentscheide	18	9	19	11	11
Durch das Jugendgericht behandelte Beschwerden gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	0	0	0	0
Präsidialentscheide	3	9	22	2	1
Mit Präsidialentscheid beurteilte Beschwerde gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	1	0	0	0	0
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts beurteilte Haftverlängerungen	6	4	3	2	11
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts gefällte Sachentscheide	4	3	0	5	7
<b>Subtotal</b>	<b>32</b>	<b>25</b>	<b>44</b>	<b>20</b>	<b>30</b>
Eingegangene, bis Ende Jahr nicht behandelte Anklagen	1	7	4	2	3
<b>Total</b>	<b>33</b>	<b>32</b>	<b>48</b>	<b>22</b>	<b>33</b>
Verhandlungshalbtage	65	54	92	56	90

# Projekte

Die Einführung des Geschäftsverwaltungsprogramms Juris am Jugendgericht und am Gericht für fürsorgerische Unterbringungen ist nicht erfolgt und wird künftig angesichts des Ausscheidens von Abraxas aus dem juristischen Bereich auch nicht mehr an die Hand genommen. Das Jugendgericht ist auf eine reibungslos verlaufende Administration angewiesen, die im Berichtsjahr durch die Intervention des Präsidiums und Verrichtung der noch im Jahr 2022 liegen gebliebenen Aufgaben gewährleistet war und nunmehr auch erhalten werden kann. Die bereits stark belasteten Strukturen des Gerichts erfordern eine reibungslos funktionierende IT. Diese ist auf der gefundenen Ebene gewährleistet.

Das Jugendgericht und das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen sind im April 2023 an die Bäumleingasse umgezogen. Das Präsidium ist mit dem anstehenden weiteren Umbau und den damit verbundenen organisatorischen Aufgaben weiterhin belastet.

Jugendgericht Basel-Stadt  
Die Vorsitzende Präsidentin  
Lic. iur. Raffaella Biaggi